

MARS-5 MultiAsset LBB-INVEST

DE0009774836

Jahresbericht zum 31.03.2016

Der Kauf und Verkauf von Anteilen an dem Sondervermögen erfolgt auf Basis des Verkaufsprospektes, der Wesentlichen Anlegerinformationen und der Allgemeinen Anlagebedingungen in Verbindung mit den Besonderen Anlagebedingungen in der jeweils geltenden Fassung.

Der Verkaufsprospekt ist dem am Erwerb eines Anteils an dem Sondervermögen Interessierten sowie jedem Anleger des Fonds zusammen mit dem letzten veröffentlichten Jahresbericht sowie dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichten Halbjahresbericht auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Daneben sind ihnen die Wesentlichen Anlegerinformationen rechtzeitig vor Vertragsschluss kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Von dem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen dürfen nicht abgegeben werden. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt bzw. in den Wesentlichen Anlegerinformationen enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers.

Wichtigste rechtliche Auswirkungen der Vertragsbeziehung

Durch den Erwerb der Anteile wird der Anleger Miteigentümer der vom Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände nach Bruchteilen. Er kann über die Vermögensgegenstände nicht verfügen. Mit den Anteilen sind keine Stimmrechte verbunden.

Informationen über Änderungen der Anlagebedingungen werden im Bundesanzeiger sowie auf der Homepage der Kapitalverwaltungsgesellschaft (www.lbb-invest.de) veröffentlicht. Wesentliche Änderungen der Anlagepolitik im Rahmen der geltenden Anlagebedingungen werden von der LBB-INVEST auf ihrer vorgenannten Homepage erläutert.

Sämtliche Veröffentlichungen und Werbeschriften sind in deutscher Sprache abzufassen oder mit einer deutschen Übersetzung zu versehen. Die LBB-INVEST wird ferner die gesamte Kommunikation mit ihren Anlegern in deutscher Sprache führen.

Durchsetzung von Rechten

Das Rechtsverhältnis zwischen LBB-INVEST und Anleger sowie die vorvertraglichen Beziehungen richten sich nach deutschem Recht. Hat der Anleger keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, so ist nicht ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Gesellschaft. Die Vollstreckung von gerichtlichen Urteilen richtet sich nach der Zivilprozessordnung, gegebenenfalls dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bzw. der Insolvenzordnung. Da die LBB-INVEST inländischem Recht unterliegt, bedarf es keiner Anerkennung inländischer Urteile vor deren Vollstreckung.

Eine ladungsfähige Anschrift der Landesbank Berlin Investment GmbH, die Namen der gesetzlichen Vertreter, das Handelsregister, bei dem die Landesbank Berlin Investment GmbH eingetragen ist, und die Handelsregister-Nummer finden Sie am Ende dieses Berichtes.

Zur Durchsetzung ihrer Rechte können Anleger den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten beschreiten oder, soweit ein solches zur Verfügung steht, auch ein Verfahren für alternative Streitbeilegung anstrengen.

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs können Verbraucher die „Ombudsstelle für Investmentfonds“ des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. anrufen. Die LBB-INVEST und das Sondervermögen nehmen an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil. Die Kontaktdaten lauten:

Büro der Ombudsstelle
Bundesverband Investment und Asset Management e.V.
Unter den Linden 42
10117 Berlin
Telefon: (030) 6449046-0
Telefax: (030) 6449046-29
E-Mail: info@ombudsstelle-investmentfonds.de
www.ombudsstelle-investmentfonds.de

Verbraucher sind natürliche Personen, die in das Sondervermögen zu einem Zweck investieren, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, die also zu Privatzwecken handeln.

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können sich die Beteiligten auch an die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank wenden. Die Kontaktdaten lauten:

Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank
Postfach 11 12 32
60047 Frankfurt
Telefon: (069) 2388-1907 oder -1906
Telefax: (069) 2388-1919
E-Mail: schlichtung@bundesbank.de

Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt von einem Schiedsverfahren unberührt.

Stand: April 2016

Wichtige Hinweise

Änderung der Allgemeinen Anlagebedingungen aller OGAW-Sondervermögen: Anpassung der Anlagebedingungen an die aktuelle Fassung der OGAW-Richtlinie

Aufgrund europarechtlicher Vorgaben hat die Landesbank Berlin Investment GmbH (LBB-INVEST) mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Allgemeinen Anlagebedingungen des Sondervermögens **mit Wirkung zum 18. März 2016** an die aktuelle Fassung der OGAW-Richtlinie angepasst.

Die detaillierten Änderungen sind den Bekanntmachungen im Bundesanzeiger und auf unserer Homepage vom Februar 2016 zu entnehmen. Geänderte gesetzliche Verkaufsunterlagen sind bei der LBB-INVEST erhältlich.

Änderung der Anlagebedingungen und der Anlagepolitik; Ergänzung der Kostenregelung

Mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nahm die LBB-INVEST am **1. November 2015** Änderungen an den Besonderen Anlagebedingungen des WeltKap-INVEST vor. Der gesamte Fonds wurde dabei neu ausgerichtet.

Die LBB-INVEST bedient sich bei der Verwaltung des Fonds nunmehr eines Beraters. Dies spiegelt sich auch im Fondsnamen wider: „**MARS-5 MultiAsset LBB-INVEST**“. Bei dem Fonds wird nunmehr eine **Multi-Asset-Strategie** verfolgt, die auch über den Einsatz von Exchange Traded Funds (ETF) umgesetzt werden soll. Um den gestiegenen gesetzlichen Anforderungen insbesondere an die Besicherung von Derivatgeschäften Rechnung zu tragen, wurde die Kostenregelung zudem um die Möglichkeit der Beauftragung eines Collateral-Managers ergänzt.

Letztlich wurde der geänderten komplexen Anlagestrategie dahingehend Rechnung getragen, dass die **Mindestanlage** für den Fonds, die auch für Folgeorders gilt, angehoben wurde (01.11.2015 bis 21.02.2016: € 250.000; seit 22.02.2016: € 25.000).

Weitere Informationen über die Änderung der Anlagebedingungen sind auf der Homepage der LBB-INVEST (www.lbb-invest.de) erhältlich. Geänderte Verkaufsunterlagen sind seit dem o. g. Zeitpunkt bei der LBB-INVEST erhältlich.

Tätigkeitsbericht des Fonds MARS-5 MultiAsset LBB-INVEST für das Geschäftsjahr vom 1. April 2015 bis 31. März 2016

1. Anlagestrategie / Anlageziele

Der **MARS-5 MultiAsset LBB-INVEST** (vormals WeltKap-INVEST) ist ein international investierender Mischfonds mit vermögensverwaltendem Charakter. Das **Anlageziel** ist ein nachhaltiger Kapitalzuwachs in einem mittel- bis langfristigen Zeitraum mittels eines breit gestreuten Anlageportfolios.

Das Fondsmanagement, beraten durch die MARS Asset Management GmbH, kann für bis zu 100 Prozent des Fondsvolumens Rentenfonds, Mischfonds, Geldmarktfonds und Bankguthaben erwerben. Weiterhin dürfen bis zu maximal 40 Prozent des Fondsvolumens in Aktienfonds investiert werden. Daneben können in alternativen Investments (Rohstofffonds, Edelmetallzertifikaten und Private-Equity-Fonds) insgesamt bis zu 20 Prozent des Fondsvolumens investiert werden.

Im Rahmen dieser Anlagepolitik wird die Gewichtung der Assetklassen je nach Markteinschätzung flexibel gesteuert. Um eine möglichst breite Streuung innerhalb der einzelnen Assetklassen zu erzielen und ein Einzeltitelrisiko zu vermeiden, wird die Anlagestrategie mittels börsengehandelter Indexfonds umgesetzt. Die Absolute Return Strategie des Fonds verfolgt das Ziel, das Portfolio regelmäßig so neu auszurichten, dass auf Sicht der kommenden 12 Monate ein möglicher Wertverlust auf 5 Prozent des eingesetzten Kapitals begrenzt wird (mit einer Wahrscheinlichkeit / Konfidenzniveau von 95 Prozent). Die Neuausrichtung, jeweils basierend auf dem aktuellen Portfoliowert und den vorgenannten Parametern, erfolgt wöchentlich. Die individuelle Kapitalentwicklung auf Anlegerebene kann dabei den angestrebten maximalen Verlust in Höhe von 5 Prozent überschreiten.

Bis zum 31.10.2015 war das Sondervermögen unter dem Namen **WeltKap-INVEST** ein Mischfonds. Das Anlageziel war der Kapitalzuwachs durch eine positive Entwicklung der im Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände sowie die Erzielung laufender Erträge.

Der Fonds konnte sowohl in Renten als auch in Aktien investieren, mindestens jedoch 50 Prozent des Fondsvermögens in festverzinslichen Wertpapieren, Bankguthaben und Geldmarktpapieren (kurzfristige verzinsliche Anlagen) von in- und ausländischen Ausstellern anlegen, die auf Euro lauten. Der **WeltKap-INVEST** konnte in Schuldverschreibungen der Aussteller Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan und den USA mehr als 35 Prozent des Fondsvolumens investieren.

Schwerpunkt der Anlagepolitik waren im Rentenbereich Papiere öffentlicher Emittenten, die auf Euro lauten. Es konnten aber auch Unternehmensanleihen beigemischt werden. Bei den Aktien wurde der Schwerpunkt überwiegend auf weltweite Standardwerte mit einer hohen Marktkapitalisierung, also einem hohen Börsenwert, gesetzt.

2. Tätigkeit für den Fonds während des Berichtszeitraumes

Bis zum 31.10.2015:

Nach einem systematischen Investmentansatz zur Aktienausswahl wurden regelmäßig Umschichtungen in Einzeltiteln vorgenommen. Ausgehend von fundamentalen Analystenempfehlungen zu Sektor- und Titeleinstufungen sowie den Erkenntnissen aus der technischen Analyse wurden investierbare Aktienuniversen definiert. Die Portfoliogestaltung beinhaltete die intelligente Zusammenführung aller verfügbaren

Informationen in einem strukturierten Investment- und Optimierungsprozess zur Bestimmung der Einzeltitelgewichte. Innerhalb des definierten Aktienuniversums wurden die Einzeltitel in den Analyse-kategorien Wachstum, Bewertung, Momentum und Risiko anhand von geeigneten Kriterien eingestuft. Die Zusammenführung der einzelnen Teilbereiche zu einer Gesamtnote bestimmte, neben der Einhaltung von weiteren Restriktionen wie die Handelbarkeit der Aktie oder die Branchenzugehörigkeit innerhalb einer Rangliste, die Attraktivität der Einzeltitel für die Portfolioinvestition. Zur Erzielung von Zusatzeinnahmen wurden Kaufoptionen auf europäische Aktienindizes zur Prämiengenerierung verkauft.

Ab dem 01.11.2015:

Zum 01.11.2015 wurde der Fonds auf ein systematisches Multi-Asset-Konzept umgestellt. Zu diesem Zeitpunkt befand sich das Portfolio im Kapitalschutzmodus und war nur geringfügig in risikobehafteten Assetklassen investiert. Das Aktiegewicht lag deutlich unter der Marke von 10 Prozent. Der überwiegende Teil des Fondsvermögens war in Staatsanleihen und im Euro-Geldmarkt investiert. Diese Allokation wurde ohne größere Änderungen bis zum Jahresende beibehalten. Die Korrektur der Aktienmärkte im Dezember, ausgelöst durch die Aussagen von Mario Draghi, die EZB-Anleihekäufe in der Laufzeit zu verlängern, führte daher nur zu geringfügigen Verlusten im Fonds.

Zum Ende des Jahres 2015 haben sich die Aktienmärkte von ihren Tiefstständen deutlich erholt. Zu diesem Zeitpunkt hat das systematische Modell des Beraters erste Signale zur leichten Erhöhung der Aktienquote generiert, die in der ersten Januarwoche umgesetzt wurden. Die erneuten Kurseinbrüche in China und der weitere Ölpreisrückgang schickten die weltweiten Indices jedoch erneut auf Talfahrt. Die Portfoliozusammensetzung wurde bereits in der zweiten Januarwoche an die veränderten Marktbedingungen angepasst und die Aktienquote zunächst unter die Marke von 10 Prozent reduziert und im späteren Monatsverlauf auf nahezu 0 Prozent heruntergefahren. In der ersten Februar-Hälfte wurde zudem in Gold rund 10 Prozent des Fondsvermögens investiert. Erst zum Ende des Monats Februar verließ das Modell den Kapitalschutzmodus und nahm erste Positionen in risikobehafteten Anlageklassen auf. Dabei wurden insbesondere europäische Unternehmensanleihen und Staatsanleihen aus Schwellenländern berücksichtigt. Zum Geschäftsjahresende war der Fonds zu 16,08 Prozent in Spreadprodukten investiert. Die Aktienposition betrug 5,80 Prozent. Euro-Staatsanleihen und Geld bzw. Geldmarkt bildeten zum Stichtag mit 70,67 Prozent den größten Teil der Portfolioallokation, ergänzt um eine 7,45 prozentige Position in einem Goldzertifikat.

Depotstruktur per 31.03.2016 ^{*)}

Euro-Staatsanleihen	25,45 %
Geldmärkte ^{**)}	24,78 %
Spread Anleihen	16,08 %
Alternative Anlagen	7,45 %
Aktien Industrieländer	3,67 %
Aktien Emerging Markets	2,14 %
Liquidität	20,45 %

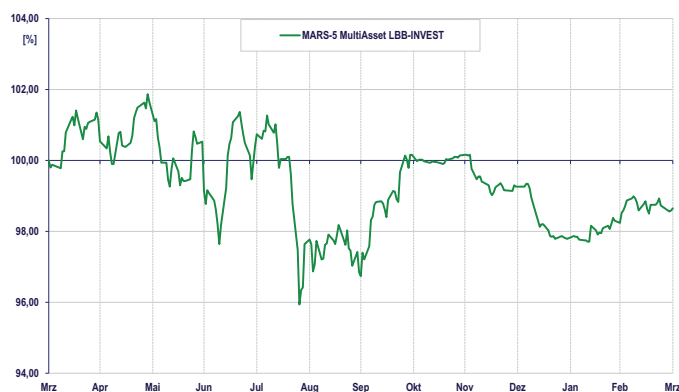
^{*)} Durch Rundung der Prozentanteile bei der Berechnung können geringfügige Differenzen entstanden sein.

^{**) Die Position wird im Jahresbericht unter „Bankguthaben, nicht verbrieftete Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds“ ausgewiesen.}

Depotstruktur per 31.03.2015 *)	
Renten Euro	53,07 %
Renten Slowakische Kronen	2,87 %
Renten DEM	1,15 %
Aktien Nordamerika	11,82 %
Aktien Euroland	10,96 %
Aktien Europa	10,60 %
Aktien Sonstige	1,38 %
Derivate	-0,93 %
Liquidität	9,07 %

3. Übersicht über die Wertentwicklung während des Berichtszeitraumes

Der **MARS-5 MultiAsset LBB-INVEST** konnte im Berichtszeitraum 01.04.2015 bis 31.03.2016 eine Performance nach BVI von -1,35 Prozent erzielen.



Berechnung der Fondsentwicklung gemäß BVI-Methode, auf Basis der Rücknahmepreise bereinigt um Ausschüttungen, Wiederanlagen, Aufstockungen und Rücknahmen. 31.03.2015 = 100 Prozent.

4. Veräußerungsgeschäfte im Berichtszeitraum

Die Veräußerungsgeschäfte für das Sondervermögen führten im Berichtszeitraum zu einem realisierten Ergebnis in Höhe von Euro 747.358,81. Dieses setzt sich wie folgt zusammen:

Realisierte Gewinne aus:	in Euro
Renten	128.452,61
Fonds	15.214,94
Zertifikate	5.147,72
Genuss-Scheine	37.232,99
Bezugsrechte	217,56
Sonstige Wertpapiere	62.322,69
Aktien	914.496,49
Derivate	96.542,49
Devisenkursgewinne	267.042,94

Realisierte Verluste aus:	in Euro
Renten	81.882,49
Fonds	237.596,11
Aktien	289.441,40
Bezugsrechte	0,45
Derivate	137.218,60
Devisenkursverluste	33.172,57

5. Wesentliche Änderungen im Berichtszeitraum

Nachstehend werden die für den Fonds relevanten wesentlichen Ereignisse im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 3 und 4 KARBV aufgeführt:

Änderung der Anlagepolitik / des Anlageziels: Die Anlagepolitik wurde am 01.11.2015 geändert. Damit einhergehend wurde der Fondsname geändert. Der MARS-5 MultiAsset LBB-INVEST verfolgt seitdem im Rahmen einer systematischen zukunftsorientierten Absolute Return Strategie das Ziel, das Portfolio regelmäßig so neu auszurichten, dass auf Sicht der kommenden 12 Monate ein möglicher Wertverlust auf 5 Prozent des eingesetzten Kapitals begrenzt wird (mit einer Wahrscheinlichkeit / Konfidenzniveau von 95 Prozent). Die Neuausrichtung, jeweils basierend auf dem aktuellen Portfoliowert und den vorgenannten Parametern, erfolgt wöchentlich. Die individuelle Kapitalentwicklung auf Anlegerebene kann dabei den angestrebten maximalen Verlust in Höhe von 5 Prozent überschreiten.

Bestellung eines Beraters: Seit dem 01.11.2015 berät die MARS Asset Management GmbH die Gesellschaft bei der Umsetzung der oben genannten Anlagepolitik.

Anpassung der Anlagebedingungen: Aufgrund europarechtlicher Vorgaben hat die Landesbank Berlin Investment GmbH (LBB-INVEST) mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Allgemeinen Anlagebedingungen des Sondervermögens mit Wirkung zum 18. März 2016 an die aktuelle Fassung der OGAW-Richtlinie angepasst.

6. Darstellung der Hauptanlagerisiken und wirtschaftlichen Unsicherheiten

Marktpreisrisiko: Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, unterliegen Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird.

Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Entwicklung der Gewinne des emittierenden Unternehmens sowie die Entwicklungen der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst.

Das Fondsmanagement hat das Risiko durch eine breite Streuung der Vermögensgegenstände minimiert.

Liquiditätsrisiko: Liquiditätsrisiken können dazu führen, dass der Fonds seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen kann bzw. dass die Gesellschaft die Rückgabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Der Anleger könnte gegebenenfalls die von ihm geplante Halte-dauer nicht realisieren und ihm könnten das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnten zudem der Nettoinventarwert des Fonds und damit der Anteilwert sinken, etwa wenn die Gesellschaft gezwungen ist, bei entsprechender gesetzlicher Zulässigkeit, Vermögensgegenstände für den Fonds unter Verkehrswert / Marktwert zu veräußern.

Durch Diversifikation der gehaltenen Positionen wurde dem Liquiditätsrisiko begegnet.

Operationelle Risiken: Unter operationellen Risiken versteht man die Gefahr von unmittelbaren und mittelbaren Verlusten, die sich aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Gesellschaft oder externen Dritten ergeben können. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Zur Vermeidung operationeller Risiken wurden ex ante und ex post Prüfabläufe entsprechend dem Vieraugenprinzip in den Orderprozess integriert. Darüber hinaus wurden Wertpapierhandelsgeschäfte ausschließlich über kompetente und erfahrene Kontrahenten abgeschlossen. Die Dienstleistung der Wertpapierverwahrung erfolgte durch eine etablierte Verwahrstelle mit guter Bonität.

Adressenausfallrisiko: Durch den Ausfall eines Ausstellers (nachfolgend „Emittent“) oder eines Vertragspartners (Kontrahenten), gegen den der Fonds Ansprüche hat, können für den Fonds Verluste entstehen. Das Emittentenrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Emittenten, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten. Die Partei eines für Rechnung des Fonds geschlossenen Vertrages kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Fonds geschlossen werden.

Im Berichtszeitraum wurden keine Geschäfte getätigt, die mit Adressenausfallrisiken behaftet waren.

Kapitalmarktrisiko: Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

Die liquiditätsgetriebene EZB Politik war positiv für Aktien und Anleihen und trug zum positiven Ergebnis des Fonds bei. Es waren keine zusätzlichen Aktivitäten notwendig.

Seit der Umstellung der Anlagestrategie per 01.11.2015 werden die Kapitalmarktrisiken im Rahmen der wöchentlichen Überprüfung der Portfoliozusammensetzung bewertet und bei der Allokation mit dem

Ziel berücksichtigt, das Portfolio regelmäßig so neu auszurichten, dass auf Sicht der kommenden 12 Monate ein möglicher Wertverlust auf 5 Prozent des eingesetzten Kapitals begrenzt wird (mit einer Wahrscheinlichkeit / Konfidenzniveau von 95 Prozent). Die individuelle Kapitalentwicklung auf Anlegerebene kann dabei den angestrebten maximalen Verlust in Höhe von 5 Prozent überschreiten.

Marktrisiko: Bei Vermögensgegenständen, die auf Märkten erworben oder von Ausstellern mit Sitz in Ländern begeben werden, die noch nicht internationalen Standards entsprechen, ist darüber hinaus zu beachten, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen einen geringeren Umfang an Anlegerschutz und Informationen bieten. Dies kann zum einen bedeuten, dass die Bewertung von Vermögenswerten der Aussteller anders erfolgt als international üblich, was wiederum die Bewertung der Vermögensgegenstände beeinflusst. Zudem kann die Anlage in Vermögensgegenständen im Falle von Genehmigungserfordernissen durch eine verzögerte oder gar nicht erfolgende Genehmigungserteilung negativ beeinflusst werden.

Das Fondsmanagement hat dieses Risiko minimiert, indem überwiegend Aktien und Anleihen von Unternehmen mit Sitz in Industrieländern gehalten wurden.

Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften: Der Fonds darf Derivatgeschäfte zu den oben unter „Anlagepolitik“ genannten Zwecken einsetzen. Dadurch erhöhte Chancen gehen mit erhöhten Verlustrisiken einher. Durch eine Absicherung mittels Derivaten gegen Verluste können sich auch die Gewinnchancen des Fonds verringern. Für weitere Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften verweisen wir auf die Risikohinweise im Verkaufsprospekt.

Das Derivatrisiko wurde reduziert, da nur standardisierte, börsengehandelte Derivate gehandelt wurden. Alle derivativen Geschäfte wurden zur Investitionsgradsteuerung oder zur Generierung von Zusatzerträgen in Form von Prämieinnahmen getätigt.

Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteilen (Zielfonds): Die Risiken der Anteile an anderen Investmentvermögen, die für den Fonds erworben werden (sog. „Zielfonds“), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen Zielfonds verfolgten Anlagestrategien. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben. Es ist der Gesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen. Der Gesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Offene Investmentvermögen, an denen der Fonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. Dann ist die Gesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds durch Rückgabe bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Fonds zu veräußern.

Oben genannten Risiken begegnet das Fondsmanagement unter Berücksichtigung des gewünschten Investitionsgrads je Assetklasse mit einer Streuung unterschiedlicher Zielfonds. Hierbei werden passive Fonds übergewichtet, welche i.d.R. einen Marktindex abbilden,

sodass eine Überschneidung der Zielfondsbestandteile weitgehend vermieden wird. Der Fonds hat einen erheblichen Anteil seines Vermögens in Zielfonds investiert, um die Strategie des Fondsmanagements vollumfänglich umsetzen zu können.

Währungsrisiko: Vermögenswerte des Fonds können in einer anderen Währung als der Fondswährung angelegt sein. Der Fonds erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des Fondsvermögens.

Durch eine Streuung der Vermögensgegenstände wurde das Währungsrisiko reduziert. Die gehaltenen Anleihen waren überwiegend in Euro notiert.

Zinsänderungsrisiko: Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.

Das Fondsmanagement hat das Zinsänderungsrisiko durch eine bewusste Wahl kurzlaufender Anleihen und den gezielten Einsatz von Derivaten eingeschränkt.

Vermögensübersicht

I. Vermögensgegenstände	Anteil am Fondsvermögen in %
1. Investmentanteile	
Euro-Staatsanleihen	25,45
Geldmärkte	24,78
Spread Anleihen	16,08
Alternative Anlagen	7,45
Aktien Industrieländer	3,67
Aktien Emerging Markets	2,14
2. Bankguthaben, Geldmarktpapiere und Geldmarktfonds	45,32
3. Sonstige Vermögensgegenstände	0,02
II. Verbindlichkeiten	-0,12
III. Fondsvermögen	100,00 ^{*)}

Vermögensaufstellung zum 31.03.2016

Gattungsbezeichnung	ISIN	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 31.03.16	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fondsvermögens	
Börsengehandelte Wertpapiere						EUR	957.690,00	7,45	
Zertifikate									
DB ETC PLC ETC Z27.08.60 Physical Gold	DE000A1E0HR8	STK	9.000	9.600	600	EUR	106,41000	957.690,00	7,45
Investmentanteile						EUR	6.083.903,60	47,32	
Gruppeneigene Investmentanteile									
Deka iB.EO L.Sov.D.1-3 U.ETF Inhaber-Anteile	DE000ETFL128	ANT	18.000	18.000	0	EUR	101,74000	1.831.320,00	14,24
Gruppenfremde Investmentanteile									
Amundi Fds-Index Equity World Namens-Anteile AE Cap.EUR o.N.	LU0996182563	ANT	1.300	2.600	1.300	EUR	125,47000	163.111,00	1,27
Amundi-Index Equity Europe Namens-Anteile AE (C) o.N.	LU0389811885	ANT	1.000	1.000	0	EUR	148,07000	148.070,00	1,15
db x-tr.II-ITRAXX Crossov. ETF Inhaber-Anteile 1C o.N.	LU0290359032	ANT	5.700	7.800	2.100	EUR	175,68000	1.001.376,00	7,79
iShares PLC-EO Gov.Bd 1-3yr UE Bearer Shares (Dt. Zert.) o.N.	DE000A0J21A7	ANT	10.000	10.000	0	EUR	144,00000	1.440.000,00	11,20
iShs III-EM Loc.Gov.Bd.UC.ETF Bearer Shs USD (Dt. Zert.) o.N.	DE000A1JB4Q0	ANT	18.800	18.800	0	EUR	56,67000	1.065.396,00	8,29
Vang.Inv.S.-Emerg.Mkts.St.Ind. Reg.Investor EUR Shares o.N.	IE0031786142	ANT	2.250	2.650	400	EUR	122,04130	274.592,92	2,14
Vang.Inv.S.-Global Stk.Ind.Fd Bearer Investor Shs EUR o.N.	IE00B03HCZ61	ANT	8.800	8.800	0	EUR	18,18610	160.037,68	1,24
Summe Wertpapiervermögen						EUR	7.041.593,60	54,77	

^{*)} Durch Rundung der Prozentanteile bei der Berechnung können geringfügige Differenzen entstanden sein.

Gattungsbezeichnung	ISIN	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 31.03.16	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fondsvermögens	
Bankguthaben, nicht verbriefte Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds						EUR	5.826.328,04	45,32	
Bankguthaben						EUR	2.640.909,33	20,54	
Verwahrstelle		EUR	2.640.909,33		%	100,00000	2.640.909,33	20,54	
Geldmarktfonds						EUR	3.185.418,71	24,78	
Gruppeneigene Geldmarktfonds									
DekaLux-Geldmarkt: EURO Inhaber-Anteile o.N.	LU0052863874	ANT	38.000	38.000,00	0	EUR	48,48000	1.842.240,00	14,33
Gruppenfremde Geldmarktfonds									
Aberd.Liquidity Fund(Lux)-Euro Inhaber-Anteile I-2 o.N.	LU0108940346	ANT	1.100	2.100,00	1.000	EUR	1.221,07155	1.343.178,71	10,45
Sonstige Vermögensgegenstände						EUR	3.068,70	0,02	
ausländische Quellensteueransprüche		EUR	2.440,70				2.440,70	0,02	
Ansprüche auf Ausschüttung		EUR	628,00				628,00	0,00	
Sonstige Verbindlichkeiten ^{*)}		EUR	-15.038,66				-15.038,66	-0,12	
Fondsvermögen						EUR	12.855.951,68	100,00 ^{**)}	
Anteilwert						EUR	48,18		
Umlaufende Anteile						STK	266.816		
Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %)								54,77	
Bestand der Derivate am Fondsvermögen (in %)								0,00	

Wertpapierkurse bzw. Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse/Marktsätze bewertet:

Alle Vermögenswerte per 30.03.2016 oder letztbekannte Kurs

^{*)} Rückstellungen für Verwaltungsvergütung, Verwahrstellenvergütung, Pauschalkosten, Zinsen aus Kreditaufnahmen, negative Habenzinsen

^{**)} Durch Rundung der Prozentanteile bei der Berechnung können geringfügige Differenzen entstanden sein.

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):

Gattungsbezeichnung	ISIN	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe bzw. Zugänge	Verkäufe bzw. Abgänge
Börsengehandelte Wertpapiere				
Aktien				
Allianz SE vink.Namens-Aktien o.N.	DE0008404005	STK	0	200
Alphabet Inc. Reg. Shs Cap.Stk Cl. C DL-,001	US02079K1079	STK	50	50
Anglo American PLC Registered Shares DL -,54945	GB00B1XZS820	STK	0	2.000
Anheuser-Busch InBev N.V./S.A. Actions au Port. o.N.	BE0003793107	STK	0	200
Assicurazioni Generali S.p.A. Azioni nom. EO 1	IT0000062072	STK	0	2.000
Astrazeneca PLC Registered Shares DL -,25	GB0009895292	STK	350	500
AT & T Inc. Registered Shares DL 1	US00206R1023	STK	0	2.000
AXA S.A. Actions Port. EO 2,29	FR000120628	STK	0	2.000
Bâloise Holding AG Namens-Aktien SF 0,10	CH0012410517	STK	0	200
Banco Bilbao Vizcaya Argent. Acciones Nom. EO 0,49	ES0113211835	STK	0	29
Banco Santander S.A. Acciones Nom. EO 0,50	ES0113900J37	STK	195	7.354
Bank of America Corp. Registered Shares DL 0,01	US0605051046	STK	0	3.500
Barclays PLC Registered Shares LS 0,25	GB0031348658	STK	0	10.000
BASF SE Namens-Aktien o.N.	DE000BASF111	STK	0	1.150
Bayer AG Namens-Aktien o.N.	DE000BAY0017	STK	0	400
Berkshire Hathaway Inc. Reg.Shares B New DL -,00333	US0846707026	STK	0	500
BHP Billiton PLC Registered Shares DL -,50	GB0000566504	STK	0	2.000
BNP Paribas S.A. Actions Port. EO 2	FR0000131104	STK	0	500
BP PLC Registered Shares DL -,25	GB0007980591	STK	0	20.000
British American Tobacco PLC Registered Shares LS -,25	GB0002875804	STK	0	1.500
Centrica PLC Reg. Shares LS -,061728395	GB00B033F229	STK	0	2.000
Chevron Corp. Registered Shares DL -,75	US1667641005	STK	0	550
Christian Dior SE Actions Port. EO 2	FR0000130403	STK	0	150
Cie Génle Étis Michelin SCpA Actions Nom. EO 2	FR0000121261	STK	0	300
Cisco Systems Inc. Registered Shares DL-,001	US17275R1023	STK	0	2.500
Citigroup Inc. Registered Shares New DL -,01	US1729674242	STK	0	1.000
CNP Assurances S.A. Actions Port. EO 1	FR0000120222	STK	0	1.500
Coca-Cola Co., The Registered Shares DL -,25	US1912161007	STK	500	1.500
Comcast Corp. Reg. Shares Class A DL -,01	US20030N1019	STK	0	1.000
ConocoPhillips Registered Shares DL -,01	US20825C1045	STK	0	1.000
Daimler AG Namens-Aktien o.N.	DE0007100000	STK	0	750
Deutsche Bank AG Namens-Aktien o.N.	DE0005140008	STK	0	500
Deutsche Börse AG Namens-Aktien o.N.	DE0005810055	STK	300	400
Deutsche Telekom AG Namens-Aktien o.N.	DE0005557508	STK	0	1.500
Disney Co., The Walt Registered Shares DL -,01	US2546871060	STK	0	500
DNB ASA Navne-Aksjer A NK 10	NO0010031479	STK	0	1.000
E.ON SE Namens-Aktien o.N.	DE000ENAG999	STK	0	1.000
Engie S.A. Actions Port. EO 1 ¹⁾	FR0010208488	STK	0	400
ENI S.p.A. Azioni nom. o.N.	IT0003132476	STK	0	2.500
Exxon Mobil Corp. Registered Shares o.N.	US30231G1022	STK	0	750
Fresenius SE & Co. KGaA Inhaber-Aktien o.N.	DE0005785604	STK	0	700
Gazprom PJSC Nam.Akt.(Sp.ADRs)/2 RL 5 ²⁾	US3682872078	STK	0	12.000
General Electric Co. Registered Shares DL -,06	US3696041033	STK	0	2.500
Gilead Sciences Inc. Registered Shares DL -,001	US3755581036	STK	500	500
GlaxoSmithKline PLC Registered Shares LS -,25	GB0009252882	STK	2.500	4.000
Google Inc. Reg. Shares Class A DL -,001	US38259P5089	STK	0	50
Google Inc. Registered Shares C DL -,001	US38259P7069	STK	0	50
Heineken N.V. Aandelen aan toonder EO 1,60	NL0000009165	STK	0	250
HSBC Holdings PLC Registered Shares DL -,50	GB0005405286	STK	0	17.000
ING Groep N.V. Cert.v.Aandelen EO 0,24	NL0000303600	STK	0	2.500
Intel Corp. Registered Shares DL -,001	US4581401001	STK	0	2.000

¹⁾ Namensänderung von GdF Suez S.A. in Engie S.A.

²⁾ Namensänderung von GAZPROM OAO in Gazprom PJSC

Gattungsbezeichnung	ISIN	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe bzw. Zugänge	Verkäufe bzw. Abgänge
Intl Business Machines Corp. Registered Shares DL -,20	US4592001014	STK	0	400
Johnson & Johnson Registered Shares DL 1	US4781601046	STK	0	550
JPMorgan Chase & Co. Registered Shares DL 1	US46625H1005	STK	0	1.000
Koninklijke DSM N.V. Aandelen op naam EO 1,50	NL0000009827	STK	5	155
LVMH Moët Henn. L. Vuitton SE Actions Port. (C.R.) EO 0,3	FR000121014	STK	0	100
Marine Harvest ASA Navne-Aksjer NK 7,50	NO0003054108	STK	0	1.000
McDonald's Corp. Registered Shares DL-,01	US5801351017	STK	500	500
Microsoft Corp. Registered Shares DL-,00000625	US5949181045	STK	0	1.500
Münchener Rückvers.-Ges. AG vink.Namens-Aktien o.N.	DE0008430026	STK	0	100
Nestlé S.A. Namens-Aktien SF -,10	CH0038863350	STK	500	2.800
Novartis AG Namens-Aktien SF 0,50	CH0012005267	STK	500	1.500
Oracle Corp. Registered Shares DL -,01	US68389X1054	STK	1.000	1.000
Orange S.A. Actions Port. EO 4	FR000133308	STK	0	1.400
PepsiCo Inc. Registered Shares DL -,0166	US7134481081	STK	0	750
Pfizer Inc. Registered Shares DL -,05	US7170811035	STK	0	1.750
Procter & Gamble Co., The Registered Shares o.N.	US7427181091	STK	0	1.000
Prudential PLC Registered Shares LS -,05	GB0007099541	STK	0	1.000
Publicis Groupe S.A. Actions Port. EO 0,40	FR000130577	STK	0	100
QUALCOMM Inc. Registered Shares DL -,0001	US7475251036	STK	0	1.000
Rio Tinto PLC Registered Shares LS -,10	GB0007188757	STK	0	1.000
Roche Holding AG Inhaber-Genußscheine o.N.	CH0012032048	STK	0	300
Royal Dutch Shell Reg. Shares Class A EO -,07	GB00B03MLX29	STK	0	4.500
RWE AG Inhaber-Stammaktien o.N.	DE0007037129	STK	0	400
Samsung Electronics Co. Ltd. R.Shs(NV)Pfd(GDR144A)1/2SW5000	US7960502018	STK	0	100
Sanofi S.A. Actions Port. EO 2	FR000120578	STK	300	1.000
SAP SE Inhaber-Aktien o.N.	DE0007164600	STK	0	550
Schneider Electric SE Actions Port. EO 4	FR0000121972	STK	0	300
Shire PLC Registered Shares LS -,05	JE00B2QKY057	STK	0	150
Siemens AG Namens-Aktien o.N.	DE0007236101	STK	0	1.200
Société Générale S.A. Actions Port. EO 1,25	FR0000130809	STK	300	500
South32 Ltd. Registered Shares o.N.	AU000000S320	STK	2.000	2.000
SSE PLC Shs LS -,50	GB0007908733	STK	500	500
Statoil ASA Navne-Aksjer NK 2,50	NO0010096985	STK	0	2.000
Telefónica S.A. Acciones Port. EO 1	ES0178430E18	STK	0	1.500
Total S.A. Actions au Porteur EO 2,50	FR0001120271	STK	0	3.000
Toyota Motor Corp. Registered Shares o.N.	JP3633400001	STK	0	1.000
Unilever N.V. Cert.v.Aandelen EO-,16	NL0000009355	STK	0	500
UPM Kymmene Corp. Registered Shares o.N.	FI0009005987	STK	0	500
Verizon Communications Inc. Registered Shares DL -,10	US92343V1044	STK	0	1.200
Vodafone Group PLC Registered Shares DL 0,2095238	GB00B4HKS39	STK	0	40.000
Volkswagen AG Vorzugsaktien o.St. o.N.	DE0007664039	STK	0	100
Wal-Mart Stores Inc. Registered Shares DL -,10	US9311421039	STK	0	1.000
WPP PLC Registered Shares LS -,10	JE00B8KF9B49	STK	0	1.000

Verzinsliche Wertpapiere

0,8125 % Bosn.u.Herzegowina,Föder. DM-FLR Bds 97(98/05-17)Reg.S A	XS0082227462	DEM	0	770
0,7500 % Raiffeisenbank a.s. EO-Cov.Med.-T.Nts 2014(19)	XS1132335248	EUR	0	200
2,0000 % Export-Import Bk of Korea, The EO-MTN 2013(20)	XS0925003732	EUR	0	300
2,5500 % Italien, Republik EO-Inf.Idx Lkd B.T.P.2012(16)	IT0004863608	EUR	0	300
3,1490 % Deutsche Bank AG, London Br. EO-FLR CLN 2008(18)	XS0373180941	EUR	0	150
3,7500 % Zypern, Republik EO-Medium-Term Notes 2010(15)	XS0554655505	EUR	250	250
3,8750 % Tschechien EO-Medium-Term Notes 2012(22)	XS0750894577	EUR	0	300
4,0000 % Nova Ljubljanska Banka d.d. EO-Bonds 2005(16) Ser.NLB19	SI0022102493	EUR	0	397,67737
4,0000 % UniCredit Bank Ireland PLC EO-Inflation Lkd MTN 12(16)	DE000A1G6UY2	EUR	0	300
4,3750 % Generalitat Valenciana EO-Medium-Term Notes 2009(15)	XS0440350816	EUR	0	300
4,9590 % Deutsche Bank AG, London Br. FLR-Cr.Lin.Nts.v.08(10-16)	XS0370446444	EUR	0	1.000
5,6900 % UniCredit Bank Austria AG EO-Medium-Term Notes 2003(16)	XS0171936510	EUR	500	500

Gattungsbezeichnung	ISIN	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe bzw. Zugänge	Verkäufe bzw. Abgänge
5,7340 % Montenegro, Republik EO-FLR Notes 2013(14-16)	XS1003271399	EUR	0	500
5,8750 % Gaz Capital S.A. EO-Notes 2005(15) Reg.S	XS0220790934	EUR	250	250
5,8750 % Kroatien, Republik EO-Notes 2011(18)	XS0645940288	EUR	0	300
6,0000 % Kroatische Entwicklungsbank EO-Notes 2013(20)	XS0961637542	EUR	0	500
6,2500 % FHB Mortgage Bank Co. PLC EO-Mortg.Covered Bds 013(18)	HU0000652755	EUR	0	278
6,7500 % Koleje Mazowieckie Finance AB EO-Notes 2011(16)	XS0602352956	EUR	200	471
3,9500 % Dexia Kommunalbank Dtl.AG SN-Öff.Pfdbr.E1434 v05(15/25)	DE000DXA00A2	SKK	0	10.000

Andere Wertpapiere

Banco Bilbao Vizcaya Argent. Anrechte (05.10.2015)	ES06132119B5	STK	29	29
Banco Bilbao Vizcaya Argent. Anrechte (30.03.2015)	ES06132119A7	STK	0	29
Banco Santander S.A. Anrechte (14.04.2015)	ES06139009M8	STK	7.159	7.159
Banco Santander S.A. Anrechte (Gratis)	ES06139009N6	STK	4.155	4.155
Telefónica S.A. Anrechte	ES0678430994	STK	0	1.500

An organisierten Märkten zugelassene oder in diese einbezogene Wertpapiere

Verzinsliche Wertpapiere

2,5490 % J.P. Morgan Struct. Prod. B.V. EO-FLR CL MTN 2014(16)	XS0933664509	EUR	0	350
3,2500 % Petrol d.d., Ljubljana EO-Bonds 2014(19)	XS1028951777	EUR	0	335
3,3744 % RZD Capital PLC EO-Ln Prt.Nts 13(21)Rus.Railw.	XS0919581982	EUR	0	300
3,8750 % Arcelik A.S. EO-Notes 2014(21)	XS1109959467	EUR	0	300
3,8750 % National Bank of Greece S.A. EO-Med.-Term Nts 2009(16)	XS0438753294	EUR	0	250
4,2500 % Bulgarian Energy Holding EAD EO-Bonds 2013(18)	XS0989152573	EUR	0	300

Nichtnotierte Wertpapiere

Andere Wertpapiere

Deutsche Telekom AG Dividend in Kind-Cash Line	DE000A14KLV8	STK	1.500	1.500
E.ON SE Technische Wahldividendenant.	DE000ENAG1G5	STK	1.000	1.000

Investmentanteile

Gruppeneigene Investmentanteile

Deka iB.EO Liq.Corp.Div.U.ETF Inhaber-Anteile	DE000ETFL375	ANT	14.500	14.500
---	--------------	-----	--------	--------

Gruppenfremde Investmentanteile

Amundi Fds-Inde.Equ.Emerg.Mkts Namens-Anteile IE Cap.EUR o.N.	LU0996175948	ANT	900	900
Amundi-Money Market Euro Namens-Anteile IE Cap. o.N.	LU0568620131	ANT	1.800	1.800
Candriam Bds-Wld Governm.Plus Inhaber-Anteile I o.N.	LU0156673039	ANT	3.800	3.800
Deut.Instl-Money Plus Inhaber-Anteile IC o.N.	LU0099730524	ANT	130	130
iShares III-Gl.Gov.Bd UCIT.ETF Bearer Shares (Dt. Zert.) o.N.	DE000A0RM439	ANT	5.800	5.800
Vang.Inv.S.-European Stk.Index Bearer Investor EUR Shs o.N.	IE0007987690	ANT	18.000	18.000

Derivate (In Opening-Transaktionen umgesetzte Optionsprämien bzw. Volumen der Optionsgeschäfte, bei Optionsscheinen Angabe der Käufe und Verkäufe.)

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe bzw. Zugänge	Verkäufe bzw. Abgänge	Volumen in 1.000
Terminkontrakte				
Aktienindex-Terminkontrakte				
Gekaufte Kontrakte: (Basiswert: Dow Jones Euro Stoxx 50)	EUR			757
Verkaufte Kontrakte: (Basiswert: Dow Jones Euro Stoxx 50)	EUR			1.156
Zinsterminkontrakte				
Gekaufte Kontrakte: (Basiswert: Euro-Bund 8,5-10,5 J. 6%)	EUR			1.373
Optionsrechte				
Optionsrechte auf Aktienindex-Derivate				
Optionsrechte auf Aktienindices				
Verkaufte Kaufoptionen (Call): (Basiswerte: DAX, Dow Jones Euro Stoxx 50)	EUR			42

Der Anteil der Transaktionen, die im Berichtszeitraum für Rechnung des Sondervermögens über Broker ausgeführt wurden, die eng verbundene Unternehmen und Personen sind, betrug 51,79 Prozent. Der Transaktionsumfang belief sich hierbei auf insgesamt 22.162.350,88 Euro. Die Angabe bezieht sich auf Aktien, Renten und Fondsanteile.

Ertrags- und Aufwandsrechnung (inkl. Ertragsausgleich) für den Zeitraum vom 01.04.2015 bis 31.03.2016

I. Erträge

1. Dividenden inländischer Aussteller		EUR	12.503,74
2. Dividenden ausländischer Aussteller (vor Quellensteuer)		EUR	59.998,05
3. Zinsen aus inländischen Wertpapieren		EUR	14.525,57
4. Zinsen aus ausländischen Wertpapieren (vor Quellensteuer)		EUR	186.163,17
5. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland		EUR	2.605,48
davon negative Habenzinsen aus Liquiditätsanlagen Inland	EUR	-199,86	
6. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Ausland (vor Quellensteuer)		EUR	0,00
davon negative Habenzinsen aus Liquiditätsanlagen Ausland	EUR	0,00	
7. Erträge aus Investmentanteilen		EUR	19.600,07
8. Erträge aus Wertpapier- Darlehen- und Pensionsgeschäften		EUR	0,00
9. Abzug ausländischer Quellensteuer		EUR	-7.644,21
10. Sonstige Erträge		EUR	17.007,68

Summe der Erträge EUR **304.759,55**

II. Aufwendungen

1. Zinsen aus Kreditaufnahmen		EUR	-137,91
2. Verwaltungsvergütung		EUR	-151.914,66
davon erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung	EUR	0,00	
3. Verwahrstellenvergütung		EUR	-13.048,00
4. Prüfungs- und Veröffentlichungskosten		EUR	-1.888,36
5. Sonstige Aufwendungen		EUR	-25.010,32

Summe der Aufwendungen EUR **-191.999,25**

III. Ordentlicher Nettoertrag EUR **112.760,30**

IV. Veräußerungsgeschäfte

1. Realisierte Gewinne		EUR	1.550.173,41
2. Realisierte Verluste		EUR	-779.311,62

Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften EUR **770.861,79**

V. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres EUR **883.622,09**

1. Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne		EUR	-1.223.970,82
2. Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste		EUR	316.644,11

VI. Nicht realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres EUR **-907.326,71**

VII. Ergebnis des Geschäftsjahres EUR **-23.704,62**

Entwicklung des Sondervermögens**2015/2016**

I. Wert des Sondervermögens am Beginn des Geschäftsjahres		EUR	11.736.051,47
1. Ausschüttung für das Vorjahr/Steuerabschlag für das Vorjahr		EUR	-352.320,00
2. Zwischenausschüttungen		EUR	0,00
3. Mittelzufluss / -abfluss (netto)		EUR	1.620.025,25
a) Mittelzuflüsse aus Anteilschein-Verkäufen:	EUR	3.233.980,33	
b) Mittelabflüsse aus Anteilschein-Rücknahmen:	EUR	-1.613.955,08	
4. Ertragsausgleich/Aufwandsausgleich		EUR	-124.100,42
5. Ergebnis des Geschäftsjahres		EUR	-23.704,62
davon nicht realisierte Gewinne	EUR	-1.223.970,82	
davon nicht realisierte Verluste	EUR	316.644,11	
II. Wert des Sondervermögens am Ende des Geschäftsjahres		EUR	12.855.951,68

Verwendung der Erträge des Sondervermögens**Berechnung der Ausschüttung insgesamt und je Anteil**

I. Für die Ausschüttung verfügbar		insgesamt	je Anteil
1. Vortrag aus dem Vorjahr	EUR	1.987.299,47	7,45
2. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	EUR	883.622,09	3,31
3. Zuführung aus dem Sondervermögen	EUR	0,00	0,00
II. Nicht für die Ausschüttung verwendet			
1. Der Wiederanlage zugeführt *)	EUR	-700.000,00	-2,62
2. Vortrag auf neue Rechnung	EUR	-1.901.437,40	-7,13
III. Gesamtausschüttung		EUR	269.484,16
1. Zwischenausschüttung	EUR	0,00	0,00
2. Endausschüttung **)	EUR	269.484,16	1,01

Für die Ermittlung der investimentrechtlichen Besteuerungsgrundlagen liegt eine Bescheinigung nach § 5 InvStG vor.

Vergleichende Übersicht über die letzten drei Geschäftsjahre

Geschäftsjahr	Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres		Anteilwert	
2016	EUR	12.855.951,68	EUR	48,18
2015	EUR	11.736.051,47	EUR	50,34
2014	EUR	11.116.179,36	EUR	47,82

*) Wiederangelegte Ergebnisse aus Veräußerungsgewinnen.

**) Der Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag erfolgt gem. § 7 Abs. 3, 3a und 3c InvStG über die depotführende Stelle bzw. über die letzte inländische auszahlende Stelle als Entrichtungsverpflichtete.

Anhang gem. § 7 Nr. 9 KARBV

Angaben nach der Derivateverordnung

das durch Derivate erzielte zugrundeliegende Exposure EUR 0,00

Die Auslastung der Obergrenze für das Marktrisikopotenzial wurde für dieses Sondervermögen gemäß der Derivateverordnung nach dem qualifizierten Ansatz anhand eines Vergleichsvermögens mit relativem VaR ermittelt.

Angaben nach dem qualifizierten Ansatz:

Potenzieller Risikobetrag für das Marktrisiko

kleinster potenzieller Risikobetrag	EUR	-22.756,26
größter potenzieller Risikobetrag	EUR	-409.025,54
durchschnittlicher potenzieller Risikobetrag	EUR	-226.072,85

Risikomodell, das gemäß § 10 Derivate-VO verwendet wurde

Das Risikomodell basiert auf der Varianz-Kovarianz-Analyse auf Basis einer Historie von 250 Tagen.

Parameter, die gemäß § 11 Derivate-VO verwendet wurden

Haltedauer:	10 Tage
Konfidenzniveau:	99%
effektiver historischer Beobachtungszeitraum:	ein Jahr

Im Geschäftsjahr erreichter durchschnittlicher Umfang des Leverage durch Derivategeschäfte

durchschnittliche Hebelwirkung 1,09

Zusammensetzung des Vergleichsvermögens

40,00 % iBoxx € Sovereigns 5-7 (Total Return Index)^{*)}; 30,00% MSCI EUROPE TR Gross EUR^{**)}; 10,00% J.P. Morgan Euro EMBI Global Diversified Composite^{***)}; 10,00% MSCI Daily Net TR Emerging Markets Euro^{***)}; 3,34% Merrill Lynch Commodity Index Industrial Metals (Total Return) (USD)^{****)}; 3,33% Merrill Lynch Commodity Index Precious Metals (Total Return) (USD)^{****)}; 3,33% Merrill Lynch Commodity Index Energy (Total Return) (USD)^{****)}

Sonstige Angaben

Anteilwert	EUR	48,18
Umlaufende Anteile	STK	266.816

^{*)} Quelle: Markit Indices limited

^{**) MSCI übernimmt in keinen Fällen irgendeine Haftung hinsichtlich der genannten MSCI Daten. Die MSCI Daten dürfen nicht weiterverteilt oder als Basis für andere Indices oder andere Wertpapiere oder Finanzprodukte genutzt werden. Diese Information/Unterlage wurde durch MSCI weder hergestellt, nachgeprüft oder bestätigt.}

^{***)} Die Angaben stammen aus Quellen, die für zuverlässig gehalten werden. JPMorgan Chase & Co. und seine verbundenen Unternehmen und/oder Tochtergesellschaften (zusammen bezeichnet als „J.P. Morgan“) übernehmen jedoch außer für Aussagen über JPMS und/oder seine verbundenen Unternehmen und das Verhältnis des Analysten zu dem Emittenten, der Gegenstand des Research ist, keine Garantie für ihre Vollständigkeit und Richtigkeit. Bei allen Wertpapierkursen handelt es sich um Schlusskurse, soweit nichts anderes angegeben ist. Meinungsäußerungen und Schätzungen geben unsere Auffassung zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Unterlagen wieder und können sich jederzeit ohne vorherige Ankündigung ändern. Aus der historischen Entwicklung lässt sich nicht auf die künftigen Ergebnisse schließen. Diese Unterlagen sind nicht als Angebot oder Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments zu verstehen. Die hierin geäußerten Meinungen und Empfehlungen berücksichtigen nicht die Umstände, Ziele und Bedürfnisse des einzelnen Kunden und sind nicht als Empfehlungen bestimmter Wertpapiere, Finanzinstrumente oder Strategien für bestimmte Kunden gedacht. Die Empfänger dieser Unterlagen müssen sich ihre eigene Meinung über die hierin erwähnten Wertpapiere und Finanzinstrumente bilden. JPMS vertreibt Research, das von verbundenen Unternehmen außerhalb der USA erstellt wurde, in den USA und übernimmt die Verantwortung für seinen Inhalt. Die Angaben zu bestimmten Unternehmen/Sektoren können aufgrund von unternehmensspezifischen Entwicklungen oder Ankündigungen, Marktentwicklungen und anderen öffentlich verfügbaren Informationen aktualisiert werden. Die Kunden sollten den Kontakt zu Analysten über eine Tochtergesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen von J.P. Morgan in ihrem Heimatland herstellen und darüber auch Transaktionen durchführen, sofern nicht das geltende Recht etwas anderes gestattet. Diese Unterlagen werden in Deutschland von J.P. Morgan Securities plc, Niederlassung Frankfurt, und J.P. Morgan Chase Bank, N.A., Niederlassung Frankfurt, vertrieben beide Institute unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

^{****)} Merrill Lynch Commodities Inc. und seine verbundenen Gesellschaften („Merrill Lynch“) übernehmen gegenüber dritten natürlichen oder juristischen Personen keine Haftung für die Qualität, Genauigkeit, Aktualität und / oder Vollständigkeit dieser Materialien oder des Index oder für eine verzögerte, unvollständige oder unterbrochene Übermittlung von damit im Zusammenhang stehenden Daten. Außerdem übernimmt Merrill Lynch gegenüber dritten natürlichen oder juristischen Personen keine Haftung für Investitionen oder den Handel von Produkten oder Strategien, die auf diesen Materialien oder diesem Index basieren, auf ihrer bzw. seiner Grundlage indexiert sind oder anderweitig damit in Verbindung stehen. Merrill Lynch übernimmt weder eine ausdrückliche noch eine implizierte Garantie für die Ergebnisse, die sich für eine natürliche oder juristische Person durch die Nutzung des Index ergeben, einschließlich aber nicht begrenzt auf den Handel von oder Investitionen in Produkte, die auf dem Index, auf mit dem Index in Verbindung stehenden Daten oder Indexkomponenten basieren, die auf einer solchen Grundlage indexiert sind oder die anderweitig damit in Verbindung stehen. Merrill Lynch gibt keine ausdrücklichen oder impliziten Garantien in Bezug auf die Verkehrsfähigkeit oder die Angemessenheit der hierin verwendeten Materialien, des Index oder damit zusammenhängender Daten für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung ab und schließt hiermit ausdrücklich alle derartigen Garantien aus. Ohne Einschränkung des Vorstehenden haften weder Merrill Lynch noch ein verbundenes Unternehmen für besondere, strafrechtlich bedingte, indirekte oder Folgeschäden (einschließlich entgangenen Gewinns), die aus der Verwendung des Index oder von Produkten, die auf dem Index basieren, die auf seiner Grundlage indexiert sind oder die anderweitig mit ihm in Verbindung stehen. Dies gilt auch dann, wenn sie von der Möglichkeit derartiger Schäden Kenntnis hatten.

Angaben zur Bewertung von Vermögensgegenständen gem. §§ 26 bis 29 KARBV

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft. Grundlage der Bewertung ist § 168 KAGB sowie die Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung - KARBV.

Soweit hier die Kurse / Verkehrswerte des „Börsenvortages“ maßgeblich sind, handelt es sich um die Kurse / Verkehrswerte des dem Bewertungstag vorhergehenden Börsentages, an dem auch eine Anteilwertermittlung durch die Gesellschaft stattfindet.

Grundsätzlich ist für die Bewertung von Vermögensgegenständen, die zum Handel an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in den regulierten Markt oder Freiverkehr einer Börse einbezogen sind, am Bewertungstag der letzte verfügbare handelbare Kurs vom Börsenvortag zugrunde zu legen, der zum Zeitpunkt der Anteilwertermittlung eine verlässliche Bewertung gewährleistet. Liegt ein verlässlicher handelbarer Kurs zum Zeitpunkt der Anteilwertermittlung nicht vor, so ist der Vermögensgegenstand auf Basis eines geeigneten Bewertungsmodells zu bewerten.

Dies bedeutet für die einzelnen Vermögensgegenstände Folgendes:

Bei **Aktien, Exchange Traded Funds (ETF)** und **aktienähnlichen Genussscheinen** wird grundsätzlich der letzte verlässliche handelbare Kurs des Börsenvortages zugrunde gelegt. Börsenkurse oder notierte Preise an anderen organisierten Märkten werden dabei grundsätzlich als handelbare Kurse eingestuft.

Für **Renten, rentenähnliche Genussscheine** und **Zertifikate** wird ebenfalls grundsätzlich der letzte verlässliche handelbare Kurs des Börsenvortages zugrunde gelegt. Liegt ein solcher nicht vor, so erfolgt die Bewertung grundsätzlich wie nachstehend beschrieben. Für die Bewertung von Renten, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind (z. B. nicht notierte Anleihen, Commercial Papers und Einlagenzertifikate) werden Schuldverschreibungen des jeweiligen Emittenten herangezogen, um nach Ratingklassen zu unterscheidende Zinskurven zu modellieren und anhand dieser die Schuldverschreibungen zu bewerten.

Bei offenen **Zielfonds** erfolgt die Bewertung grundsätzlich zu dem letzten von der jeweiligen KVG veröffentlichten Anteilwert. Liegen im Falle der Aussetzung der Rücknahme der Anteilscheine Tatsachen vor, die es als überwiegend wahrscheinlich erscheinen lassen, dass nach der Wiederaufnahme der Rücknahme ein wesentlich abweichender Kurs zur Anwendung kommt, erfolgt die Bewertung im Interesse der Anleger zu diesem Kurs, sofern ein solcher Kurs von der Zielfonds-KVG oder der Zielfonds-Verwahrstelle kommuniziert wird.

Die Bewertung von **Derivaten**, die an einer Börse gehandelt oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, erfolgt zum letzten verlässlichen handelbaren Kurs des Börsenvortages.

Bei **OTC-Instrumenten**, d. h. OTC-Derivaten, Devisentermingeschäften und sonstigen, nicht an Börsen oder organisierten Märkten gehandelten Instrumenten, erfolgt die Bewertung grundsätzlich auf Basis eines entsprechenden Bewertungsmodells mit Marktdaten des Vortages. Hierbei handelt es sich um allgemein anerkannte, geprüfte und regelmäßig überprüfte Verfahren, die die Anforderungen der KARBV erfüllen und von der LBB-INVEST auf ihre Eignung für die Bewertung von

Sondervermögen überprüft wurden. Die Art des jeweils verwendeten Bewertungsverfahrens ist für jedes einzelne Instrument bewertungstäglich zu dokumentieren.

Für die Bewertung von **Schuldscheindarlehen** werden Anleihen des jeweiligen Emittenten oder von Emittenten vergleichbarer Bonität herangezogen, um entsprechende Zinskurven zu modellieren. Mittels der Diskontierung der Cash Flows über die Zinskurven erfolgt die Bewertung der Schuldscheindarlehen.

Bankguthaben und bestimmte sonstige Vermögensgegenstände (z. B. Dividenden- und Zinsforderungen) werden grundsätzlich zum Nennwert zzgl. aufgelaufener Zinsen angesetzt. Festgelder werden zum Verkehrswert bewertet, sofern das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zzgl. Zinsen erfolgt.

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden unter Zugrundelegung des Closing-Fixings von WM/Reuters um 16:00 Uhr (London-Time) / 17:00 Uhr (deutscher Zeit) der Währung des Vortages in Euro umgerechnet.

Angaben zur Transparenz sowie zur Gesamtkostenquote

Gesamtkostenquote

Die Gesamtkostenquote drückt sämtliche vom Sondervermögen im Jahresverlauf getragenen Kosten und Zahlungen (ohne Transaktionskosten) im Verhältnis zum durchschnittlichen Nettoinventarwert des Sondervermögens aus.

erfolgsunabhängige Aufwendungen: 1,76 %

erfolgsabhängige Aufwendungen: 0,00 %

Transaktionskosten

(Summe der Nebenkosten des Erwerbs (Anschaffungsnebenkosten) und der Kosten der Veräußerung der Vermögensgegenstände)

im Geschäftsjahr gesamt EUR 24.759,49

an die Verwaltungsgesellschaft oder Dritte gezahlte Pauschalvergütungen EUR 23.486,46

Die KVG erhält keine Rückvergütungen der aus dem Sondervermögen an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütung und Aufwandserstattungen.

Die KVG gewährt sogenannte Vermittlungsfolgeprovision an Vermittler in wesentlichem Umfang aus der von dem Sondervermögen an sie geleisteten Vergütung.

Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge, die dem Sondervermögen für den Erwerb und die Rücknahme von Investmentanteilen berechnet wurden

Für die im Geschäftsjahr erworbenen bzw. veräußerten Sondervermögen wurden keine Ausgabeaufschläge bzw. Rücknahmeabschläge gezahlt.

Verwaltungsvergütungssätze für die im Geschäftsjahr im Sondervermögen gehaltene Investmentanteile

Investmentanteile	Identifikation	Verwaltungsvergütungssatz p.a. in %
Aberd.Liquidity Fund(Lux)-Euro Inhaber-Anteile I-2 o.N.	LU0108940346	0,300
Amundi Fds-Inde.Equ.Emerg.Mkts Namens-Anteile IE Cap.EUR o.N.	LU0996175948	0,100
Amundi Fds-Index Equity World Namens-Anteile AE Cap.EUR o.N.	LU0996182563	0,150
Amundi-Index Equity Europe Namens-Anteile AE (C) o.N.	LU0389811885	0,150
Amundi-Money Market Euro Namens-Anteile IE Cap. o.N.	LU0568620131	0,100
Candriam Bds-Wld Governm.Plus Inhaber-Anteile I o.N.	LU0156673039	0,200
db x-tr.II-ITRAXX Crossov. ETF Inhaber-Anteile 1C o.N.	LU0290359032	0,140
Deka iB.EO L.Sov.D.1-3 U.ETF Inhaber-Anteile	DE000ETFL128	0,150
Deka iB.EO Liq.Corp.Div.U.ETF Inhaber-Anteile	DE000ETFL375	0,200
DekaLux-Geldmarkt: EURO Inhaber-Anteile o.N.	LU0052863874	0,150
Deut.Instl-Money Plus Inhaber-Anteile IC o.N.	LU0099730524	0,160
iShares III-Gl.Gov.Bd UCIT.ETF Bearer Shares (Dt. Zert.) o.N.	DE000A0RM439	0,200
iShares PLC-EO Gov.Bd 1-3yr UE Bearer Shares (Dt. Zert.) o.N.	DE000A0J21A7	0,200
iShs III-EM Loc.Gov.Bd.UC.ETF Bearer Shs USD (Dt. Zert.)o.N.	DE000A1JB4Q0	0,500
Vang.Inv.S.-Emerg.Mkts.St.Ind. Reg.Investor EUR Shares o.N.	IE0031786142	0,400
Vang.Inv.S.-European Stk.Index Bearer Investor EUR Shs o.N.	IE0007987690	0,350
Vang.Inv.S.-Global Stk.Ind.Fd Bearer Investor Shs EUR o.N.	IE00B03HCZ61	0,300

Wesentliche sonstige Erträge und sonstige Aufwendungen

Wesentliche sonstige Erträge

Quellensteuererstattungen	EUR	11.267,77
---------------------------	-----	-----------

Wesentliche sonstige Aufwendungen

Pauschalkosten	EUR	23.486,46
----------------	-----	-----------

Die sonstigen Aufwendungen beinhalten im Wesentlichen die jährliche Pauschalgebühr. Daneben können Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen, Kosten für die Prüfung, die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen, im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung entstehende Steuern, Verwaltungsgebühren und Kostenersatz staatlicher Stellen sowie Kosten der weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungs- und Informationspflichten / -arten dem Sondervermögen belastet und unter sonstigen Aufwendungen ausgewiesen werden.

Angaben zur Mitarbeitervergütung

Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr der Landesbank Berlin Investment GmbH gezahlten Mitarbeitervergütung

	EUR	9.452.572,01
davon feste Vergütung	EUR	7.627.855,64
davon variable Vergütung	EUR	1.824.716,37

Zahl der Mitarbeiter der KVG	125
------------------------------	-----

Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr der Landesbank Berlin Investment GmbH gezahlten Vergütung an bestimmte Mitarbeitergruppen *)

	EUR	1.131.306,86
Geschäftsführer	EUR	1.131.306,86
weitere Risktaker	EUR	0,00
Mitarbeiter mit Kontrollfunktion	EUR	0,00
Mitarbeiter in gleicher Einkommensstufe wie Geschäftsführer und Risktaker	EUR	0,00

Vergütungssystem der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Landesbank Berlin Investment GmbH unterliegt den für Kapitalverwaltungsgesellschaften geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihrer Vergütungssysteme. Zudem gilt die für alle Unternehmen der Deka-Gruppe verbindliche Vergütungsrichtlinie, die gruppenweite Standards für die Ausgestaltung der Vergütungssysteme definiert. Sie enthält die Grundsätze zur Vergütung, z.B. bei der Bemessung von variabler Vergütung, und die maßgeblichen Vergütungsparameter.

Das Vergütungssystem der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird mindestens einmal jährlich durch einen unabhängigen Vergütungsausschuss, das „Managementkomitee Vergütung“ (MKV), auf seine Angemessenheit und die Einhaltung aller aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Vergütung überprüft.

Vergütungskomponenten

Das Vergütungssystem der Landesbank Berlin Investment GmbH umfasst fixe und variable Vergütungselemente sowie monetäre und nicht-monetäre Nebenleistungen.

Für die Gesamtzielvergütung sind Richtwerte definiert. Die Richtwerte variieren in Abhängigkeit von der Vergütungshöhe. Damit verbunden gilt für alle Mitarbeiter der Landesbank Berlin Investment GmbH eine Obergrenze für die maximal mögliche variable Vergütung in Höhe von 200 % der fixen Vergütung.

Weitere sonstige Zuwendungen im Sinne von Vergütung, wie z.B. Anlageerfolgsprämien, werden bei der Landesbank Berlin Investment GmbH nicht gewährt.

Bemessung des Bonuspools

Das für die variable Vergütung zur Verfügung stehende maximale finanzielle Gesamtvolumen („Bonuspool“) leitet sich – unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Landesbank Berlin Investment GmbH – aus dem vom Konzernvorstand der DekaBank Deutsche Girozentrale nach Maßgabe von § 45 Abs. 2 Nr. 5a KWG festgelegten Bonuspool der Deka-Gruppe ab.

Soweit nach den regulatorischen Anforderungen geboten, wird der Bonuspool für die Landesbank Berlin Investment GmbH nach pflichtgemäßem Ermessen angemessen reduziert oder gestrichen. In diesem Fall werden auch die dem Mitarbeiter für das betreffende Geschäftsjahr in Aussicht gestellten variablen Vergütungselemente anteilig reduziert oder gestrichen.

Bei der Bemessung der variablen Vergütung sind grundsätzlich der individuelle Erfolgsbeitrag des Mitarbeiters, der Erfolgsbeitrag der Organisationseinheit, in der der Mitarbeiter tätig ist, der Erfolgsbeitrag der Landesbank Berlin Investment GmbH bzw. die Wertentwicklung der von dieser verwalteten Investmentvermögen sowie der Gesamterfolg der Deka-Gruppe zu berücksichtigen. Zur Bemessung des individuellen Erfolgsbeitrags des Mitarbeiters werden sowohl quantitative (finanzielle) als auch qualitative (nicht-finanzielle) Kriterien verwendet, wie z.B. Qualifikationen, Kundenzufriedenheit und Beachtung der Richtlinien der Deka-Gruppe. Negative Erfolgsbeiträge müssen die Höhe der variablen Vergütung verringern. Die Erfolgsbeiträge können anhand der Erfüllung von Zielvorgaben oder Zielvereinbarungen ermittelt werden.

Für die Ermittlung der Erfolgsbeiträge werden insbesondere solche Parameter verwendet, die auf den nachhaltigen Erfolg ausgerichtet sind. Dabei werden insbesondere eingegangene Risiken, deren Laufzeiten sowie Kapital- und Liquiditätskosten berücksichtigt. Die Gestaltung der Erfolgsbeiträge wird auf die Erreichung der in den Strategien niedergelegten Ziele der Landesbank Berlin Investment GmbH ausgerichtet, um negative Anreize für die Mitarbeiter zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risikopositionen zu vermeiden.

Die Bemessung und Verteilung der Vergütung an die Mitarbeiter erfolgt durch die Geschäftsführung. Die Vergütung der Geschäftsführung wird durch den Aufsichtsrat festgelegt.

*) Mitarbeiter in Kontrollfunktionen: Mitarbeiter in Kontrollfunktionen, die als Risktaker identifiziert wurden oder sich auf derselben Einkommensstufe wie Risktaker oder Geschäftsführer befinden
weitere Risktaker: alle sonstigen Risktaker, die nicht Geschäftsführer oder Risktaker mit Kontrollfunktionen sind

Variable Vergütung bei risikorelevanten Mitarbeitern

Für die variable Vergütung von der Geschäftsführung der Kapitalverwaltungsgesellschaften, Mitarbeitern, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Investmentvermögen haben, sowie bestimmten weiteren Mitarbeitern (zusammen als „risikorelevante Mitarbeiter“) gelten folgende Regelungen:

- Die variable Vergütung der risikorelevanten Mitarbeiter ist grundsätzlich erfolgsabhängig, d.h. ihre Höhe wird nach Maßgabe von individuellen Erfolgsbeiträgen des Mitarbeiters sowie den Erfolgsbeiträgen des Geschäftsbereichs und der Deka-Gruppe ermittelt.
- Für Geschäftsführer der Kapitalverwaltungsgesellschaften wird zwingend ein Anteil von 60 Prozent der variablen Vergütung über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufgeschoben. Bei risikorelevanten Mitarbeitern unterhalb der Geschäftsführer-Ebene in den Kapitalverwaltungsgesellschaften beträgt der aufgeschobene Anteil 40 Prozent der variablen Vergütung.
- Jeweils 50 Prozent der sofort zahlbaren und der aufgeschobenen Vergütung werden in Form von Instrumenten gewährt, deren Wertentwicklung von der nachhaltigen Wertentwicklung der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Unternehmenswertentwicklung der Deka-Gruppe abhängt. Diese nachhaltigen Instrumente unterliegen nach Eintritt der Unverfallbarkeit noch einer weiteren Sperrfrist von einem Jahr.
- Der aufgeschobene Anteil der Vergütung ist während der Wartezeit risikoabhängig, d.h. er kann im Fall von negativen Erfolgsbeiträgen des Mitarbeiters, der Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. der von dieser verwalteten Investmentvermögen oder der Deka-Gruppe gekürzt werden oder gänzlich entfallen. Jeweils am Ende eines Jahres der Wartezeit wird der aufgeschobene Vergütungsanteil anteilig unverfallbar. Der unverfallbar gewordene Baranteil wird zum jeweiligen Zahlungstermin ausgezahlt, die unverfallbar gewordenen nachhaltigen Instrumente werden erst nach Ablauf der Sperrfrist ausgezahlt.
- Risikorelevante Mitarbeiter, deren variable Vergütung für das jeweilige Geschäftsjahr einen Schwellenwert von 75 TEUR (in Luxemburg: 100 TEUR) nicht überschreitet, erhalten die variable Vergütung vollständig in Form einer Barleistung ausgezahlt.

Überprüfung der Angemessenheit des Vergütungssystems

Die Überprüfung des Vergütungssystems gemäß den geltenden regulatorischen Vorgaben für das Geschäftsjahr 2015 fand im Rahmen der jährlichen zentralen und unabhängigen internen Angemessenheitsprüfung des MKV statt. Dabei konnte zusammenfassend festgestellt werden, dass die Grundsätze der Vergütungsrichtlinie und aufsichtsrechtlichen Vorgaben an Kapitalverwaltungsgesellschaften eingehalten wurden und das Vergütungssystem angemessen ausgestaltet war.

Wesentliche Änderungen an dem Vergütungssystem oder der Vergütungspolitik der Landesbank Berlin Investment GmbH wurden im Geschäftsjahr 2015 nicht vorgenommen. Zudem konnten keine Unregelmäßigkeiten festgestellt werden.

Weitere zum Verständnis des Berichts erforderliche Angaben

Die Ermittlung der Nettoveränderung der nichtrealisierten Gewinne und Verluste erfolgt dadurch, dass in jedem Geschäftsjahr die in den Anteilspreis einfließenden Wertansätze der Vermögensgegenstände mit den jeweiligen historischen Anschaffungskosten verglichen werden, die Höhe der positiven Differenzen in die Summe der nichtrealisierten Gewinne einfließen, die Höhe der negativen Differenzen in die Summe der nichtrealisierten Verluste einfließen und aus dem Vergleich der Summenpositionen zum Ende des Geschäftsjahres mit den Summenpositionen zum Anfang des Geschäftsjahres die Nettoveränderungen ermittelt werden.

Berlin, den 23. Juni 2016

Landesbank Berlin Investment GmbH

Heß Mühle Vieten

Besonderer Vermerk des Abschlussprüfers

An die Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin

Die Landesbank Berlin Investment GmbH hat uns beauftragt, gemäß § 102 des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) den Jahresbericht des Sondervermögens MARS-5 MultiAsset LBB-INVEST für das Geschäftsjahr vom 1. April 2015 bis 31. März 2016 zu prüfen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die Aufstellung des Jahresberichts nach den Vorschriften des KAGB liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresbericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 102 KAGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Jahresbericht wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des

Sondervermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und die Nachweise für die Angaben im Jahresbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze für den Jahresbericht und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresbericht für das Geschäftsjahr vom 1. April 2015 bis 31. März 2016 den gesetzlichen Vorschriften.

Hamburg, den 24. Juni 2016

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Behrens
Wirtschaftsprüfer

Rodríguez González
Wirtschaftsprüfer

Kurzzangaben über steuerrechtliche Vorschriften¹⁾

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind (unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet). Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Jahresbericht beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären (ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind; diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet).

Der Fonds ist als Zweckvermögen von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Die steuerpflichtigen Erträge des Fonds werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801,- Euro (für Alleinstehende; für getrennt veranlagte Ehegatten; für getrennt veranlagte eingetragene Lebenspartner hinsichtlich nach dem 31.12.2013 zugeflossener Kapitalerträge) bzw. 1.602,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten; für zusammen veranlagte eingetragene Lebenspartner hinsichtlich nach dem 31.12.2013 zugeflossener Kapitalerträge) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die vom Fonds ausgeschütteten Erträge, die ausschüttungsgleichen Erträge, der Zwischengewinn sowie der Gewinn aus dem An- und Verkauf von Fondsanteilen, wenn diese nach dem 31.12.2008 erworben wurden bzw. werden.²⁾

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u. a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z. B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Trotz Steuerabzug und höherem persönlichen Steuersatz können Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen erforderlich sein, wenn im Rahmen der Einkommensteuererklärung außergewöhnliche Belastungen oder Sonderausgaben (z. B. Spenden) geltend gemacht werden.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, Anteilen an Investmentvermögen, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Fonds erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der folgenden Kapitalforderungen (sog. „Gute Kapitalforderungen“) beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden (§ 1 Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 Buchst. a) bis f) InvStG):

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden Gewinne aus der Veräußerung der o. g. Wertpapiere / Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien ausgeschüttet, sind sie grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen bei Verwahrung der Anteile im Inland dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften sind jedoch steuerfrei, wenn die Wertpapiere auf Ebene des Fonds vor dem 01.01.2009 erworben bzw. die Termingeschäfte vor dem 01.01.2009 eingegangen wurden.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o. g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (s. u.).

Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge

Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden. Sie unterliegen i. d. R. dem Steu-

¹⁾ Kurzzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften einschließlich der Angabe, ob ausgeschüttete Erträge des Investmentvermögens einem Quellensteuerabzug unterliegen.

²⁾ Gewinne aus dem Verkauf von vor dem 01.01.2009 erworbenen Fondsanteilen sind beim Privatanleger steuerfrei.

erabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern hinsichtlich nach dem 31.12.2013 zugeflossener Kapitalerträge nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sog. Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile eines steuerrechtlich ausschüttenden Sondervermögens in einem inländischen Depot bei der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut (Depotfall), so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Für den Steuerabzug eines Sondervermögens, das seine Erträge nicht ausschüttet, stellt der Fonds den depotführenden Stellen die Kapitalertragsteuer nebst den maximal anfallenden Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) zur Verfügung. Die depotführenden Stellen nehmen den Steuerabzug wie im Ausschüttungsfall unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Anleger vor, so dass ggf. auch Kirchensteuer abgeführt wird. Soweit der Fonds den depotführenden Stellen Beträge zur Verfügung gestellt hat, die nicht abgeführt werden müssen, erfolgt eine Erstattung.

Befinden sich die Anteile in einem inländischen Depot, so erhält der Anleger, der seiner depotführenden Stelle einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vor Ablauf des Geschäftsjahres des Fonds vorlegt, den der depotführenden Stelle zur Verfügung gestellten Betrag auf seinem Konto gutgeschrieben.

Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Anleger auf Antrag von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über den einbehaltenen und abgeführten Steuerabzug und den Solidaritätszuschlag. Der Anleger hat dann die Möglichkeit, den Steuerabzug im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen zu lassen.

Werden Anteile ausschüttender Sondervermögen nicht in einem Depot verwahrt und Ertragsscheine einem inländischen Kreditinstitut vorgelegt (Eigenverwahrung), wird der Steuerabzug in Höhe von 25 Prozent zuzüglich des Solidaritätszuschlags vorgenommen.

Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Fonds, werden diese auf Ebene des Fonds steuerlich vorgetragen. Diese können auf Ebene des Fonds mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer erst

in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Fonds endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Fonds erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Fonds verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Anlegers ist nicht möglich.

Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen unterliegen nicht der Besteuerung. Substanzauskehrungen, die der Anleger während seiner Besitzzeit erhalten hat, sind allerdings dem steuerlichen Ergebnis aus der Veräußerung der Fondsanteile hinzuzurechnen, d. h., sie erhöhen den steuerlichen Gewinn.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds, die nach dem 31.12.2008 erworben wurden, von einem Privatanleger veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 Prozent. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Veräußerung der vor dem 01.01.2009 erworbenen Fondsanteile ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungspreis um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen (siehe unten) kommen kann. Zudem ist der Veräußerungspreis um die thesaurierten Erträge zu kürzen, die der Anleger bereits versteuert hat, damit es auch insoweit nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt.

Der Gewinn aus der Veräußerung nach dem 31.12.2008 erworbener Fondsanteile ist insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, nach Doppelbesteuerungsabkommen (nachfolgend „DBA“) steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sog. besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn).

Die Gesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Anteilwerts des Fonds.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, Anteilen an Investmentvermögen, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Fonds erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange

sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der folgenden Kapitalforderungen (sog. „Gute Kapitalforderungen“) beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden (§ 1 Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 Buchst. a) bis f) InvStG):

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien ganz¹⁾ (bei Anlegern, die Körperschaften sind) oder zu 40 Prozent (bei sonstigen betrieblichen Anlegern, z. B. Einzelunternehmern) steuerfrei (Teileinkünfteverfahren). Veräußerungsgewinne aus Renten / Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o. g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (s. u.).

Jeweils ausgeschüttete Wertpapierveräußerungsgewinne, Termingeschäftsgewinne sowie Erträge aus Stillhalterprämien unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag). Dies gilt nicht für Gewinne aus der Veräußerung von jeweils vor dem 01.01.2009 erworbenen Wertpapieren und eingegangenen Termingeschäften. Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder diese Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt wird.

Zinsen und zinsähnliche Erträge

Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig.²⁾ Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Die depotführende Stelle nimmt nur bei Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung vom Steuerabzug Abstand oder vergütet diesen. Im Übrigen erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über die Vorname des Steuerabzugs.

In- und ausländische Dividenden

Vor dem 01.03.2013 dem Fonds zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer Kapitalgesellschaften, die auf Anteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind mit Ausnahme von Dividenden nach dem Gesetz über deutsche Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen (nachfolgend „REITG“) bei Körperschaften grundsätzlich steuerfrei.³⁾ Aufgrund der Neuregelung zur Besteuerung von Streubesitzdividenden sind nach dem 28.02.2013 dem Fonds aus der Direktanlage zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer Kapitalgesellschaften bei Körperschaften steuerpflichtig. Von Einzelunternehmern sind Dividenden – mit Ausnahme der Dividenden nach dem REITG – zu 60 Prozent zu versteuern (Teileinkünfteverfahren).

Inländische Dividenden unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Die depotführende Stelle nimmt nur bei Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung vom Steuerabzug Abstand oder vergütet diesen. Im Übrigen erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über die Vorname des Steuerabzugs.

Ausländische Dividenden unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag). Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder die ausländischen Dividenden Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt wird. Von bestimmten Körperschaften muss der auszahlenden Stelle für den Nachweis der unbeschränkten Steuerpflicht eine Bescheinigung des für sie zuständigen Finanzamtes vorliegen. Dies sind nicht rechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts sowie juristische Personen des privaten Rechts, die keine Kapitalgesellschaften, keine Genossenschaften oder Versicherungs- und Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit sind (§ 1 Absatz 1 Nr. 4 und 5 KStG).

Bei gewerbesteuerpflichtigen Anlegern sind die zum Teil einkommensteuerfreien bzw. körperschaftsteuerfreien Dividendenerträge für Zwecke der Ermittlung des Gewerbeertrags wieder hinzuzurechnen, nicht aber wieder zu kürzen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung können Dividenden von ausländischen Kapitalgesellschaften als sogenannte Schachteldividenden nur dann steuerfrei sein, wenn der Anleger eine (Kapital-) Gesellschaft i. S. d. DBAs ist und auf ihn durchgerechnet eine genügend hohe (Schachtel-) Beteiligung entfällt.

Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Fonds, werden diese steuerlich auf Ebene des Fonds vorgetragen. Diese können auf Ebene des Fonds mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Fonds endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Fonds erfolgt, für das die negativen steuer-

¹⁾ 5 Prozent der Veräußerungsgewinne aus Aktien gelten bei Körperschaften als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig.

²⁾ Die zu versteuernden Zinsen sind gemäß § 2 Absatz 2a InvStG im Rahmen der Zins-schrankenregelung nach § 4h EStG zu berücksichtigen.

³⁾ 5 Prozent der Dividenden gelten bei Körperschaften als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig.

lichen Erträge auf Ebene des Fonds verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers ist nicht möglich.

Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen unterliegen nicht der Besteuerung. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanzauskehrungen in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen sind, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden. Alternativ können die fortgeführten Anschaffungskosten um den anteiligen Betrag der Substanzausschüttung vermindert werden.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für Körperschaften grundsätzlich steuerfrei,¹⁾ soweit die Gewinne aus

noch nicht zugeflossenen oder noch nicht als zugeflossen geltenden Dividenden und aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen des Fonds aus in- und ausländischen Aktien herrühren und soweit diese Dividenden und Gewinne bei Zurechnung an den Anleger steuerfrei sind (sog. Aktiengewinn). Von Einzelunternehmern sind diese Veräußerungsgewinne zu 60 Prozent zu versteuern. Die Gesellschaft veröffentlicht den Aktiengewinn (seit 01.03.2013 aufgrund der unter dem Punkt „In- und ausländische Dividenden“ erwähnten Gesetzesänderung zwei Aktiengewinne getrennt für Körperschaften und Einzelunternehmer – ggf. erfolgt die getrennte Veröffentlichung erst nachträglich) bewertungstäglich als Prozentsatz des Anteilwertes des Fonds.

Der Gewinn aus der Veräußerung der Anteile ist zudem insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, nach DBA steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sog. besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn).

Die Gesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Anteilwertes des Fonds.

¹⁾ 5 Prozent des steuerfreien Veräußerungsgewinns gelten bei Körperschaften als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig.

Zusammenfassende Übersicht für übliche betriebliche Anlegergruppen

	Thesaurierte oder ausgeschüttete		
	Zinsen, Gewinne aus dem Verkauf von schlechten Kapitalforderungen und sonstige Erträge	Deutsche Dividenden	Ausländische Dividenden
Inländische Anleger			
Einzelunternehmer	Kapitalertragsteuer: 25 %		Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
	Materielle Besteuerung: Einkommensteuer und Gewerbesteuer; die Gewerbesteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet; ggf. können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden	Materielle Besteuerung: Gewerbesteuer auf 100 % der Dividenden; Einkommensteuer auf 60 % der Dividenden, sofern es sich nicht um REIT-Dividenden oder um Dividenden aus niedrig besteuerten Kapital-Investitions Gesellschaften handelt; die Gewerbesteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet	
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25 %	Kapitalertragsteuer: 25 %	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
	Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ggf. können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden	Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer	Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ausländische Quellensteuer ist bis zum DBA-Höchstsatz anrechenbar oder bei der Ermittlung der Einkünfte abziehbar
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme		
	Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist; ggf. können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden		
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme	Kapitalertragsteuer: 25 %	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
	Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ggf. können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden		Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ausländische Quellensteuer ist bis zum DBA-Höchstsatz anrechenbar oder bei der Ermittlung der Einkünfte abziehbar
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme		
	Materielle Besteuerung: Steuerfrei		
Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme	Kapitalertragsteuer: 15 %	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
	Materielle Besteuerung: Steuerfrei	Materielle Besteuerung: Steuerabzug wirkt definitiv	Materielle Besteuerung: Steuerfrei

	Thesaurierte oder ausgeschüttete		
	Zinsen, Gewinne aus dem Verkauf von schlechten Kapitalforderungen und sonstige Erträge	Deutsche Dividenden	Ausländische Dividenden
Gewerbliche Personengesellschaften	Kapitalertragsteuer: 25 %		Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
	<p>Materielle Besteuerung: Auf der Ebene der Personengesellschaften fällt ggf. Gewerbesteuer an. Insoweit kommt es grundsätzlich nicht zu einer Belastung mit Gewerbesteuer auf der Ebene der Mitunternehmer. Für Zwecke der Einkommen- oder Körperschaftsteuer werden die Einkünfte der Personengesellschaft einheitlich und gesondert festgestellt. Die Mitunternehmer haben diese Einkünfte nach den Regeln zu versteuern, die gelten würden, wenn sie unmittelbar an dem Fonds beteiligt wären. Bei Mitunternehmern, die nicht dem Körperschaftsteuergesetz unterliegen, wird die anteilig auf den Mitunternehmer entfallende Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer angerechnet.</p>		
Vermögensverwaltende Personengesellschaften	Kapitalertragsteuer: 25 %		
	<p>Materielle Besteuerung: Auf der Ebene der Personengesellschaft fällt keine Gewerbesteuer an. Die Einkünfte aus der Personengesellschaft unterliegen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer und ggf. der Gewerbesteuer auf der Anlegerebene, wobei dieselben Besteuerungsfolgen eintreten, als hätten die Gesellschafter unmittelbar in den Fonds investiert.</p>		
Ausländische Anleger	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme	Kapitalertragsteuer: 25 %; ggf. Ermäßigung auf DBA-Höchstsatz möglich durch einen Antrag auf Quellensteuererstattung, der beim Bundeszentralamt für Steuern zu stellen ist; soweit keine Quellensteuererstattung erreicht wird, wirkt der Steuerabzug definitiv	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
	<p>Materielle Besteuerung: Der Anleger wird mit den deutschen Dividenden, den deutschen Mieterträgen und Erträgen aus der Veräußerung deutscher Immobilien innerhalb der 10-Jahresfrist beschränkt steuerpflichtig. Durch die Abgabe einer Steuererklärung in Deutschland kann er hinsichtlich der mit Kapitalertragsteuern belasteten deutschen Mieten und Gewinnen aus der Veräußerung deutscher Immobilien eine Erstattung erhalten (die Kapitalertragsteuer gilt als Vorauszahlung, der Körperschaftsteuersatz in Deutschland beträgt nur 15 %). Ansonsten richtet sich die materielle Besteuerung nach den Regeln des Sitzstaates des Anlegers.</p>		

	Ausgeschüttete	
	Gewinne aus dem Verkauf guter Kapitalforderungen und Termingeschäftsgewinne	Gewinne aus dem Verkauf von Aktien
Inländische Anleger		
Einzelunternehmer	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme	
	Materielle Besteuerung: Einkommensteuer und Gewerbesteuer; die Gewerbesteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet	Materielle Besteuerung: Einkommensteuer auf 60 % der Veräußerungsgewinne, sofern es sich nicht um Gewinne aus dem Verkauf von REIT-Aktien oder aus dem Verkauf niedrig besteuert Kapital-Investmentgesellschaften handelt; gewerbesteuerfrei
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme	
	Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ggf. können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden	Materielle Besteuerung: Steuerfrei, sofern es sich nicht um Gewinne aus dem Verkauf von REIT-Aktien oder aus dem Verkauf niedrig besteuert Kapital-Investmentgesellschaften handelt; für Zwecke der Körperschaftsteuer gelten 5 % der steuerfreien Gewinne als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme	
	Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist; ggf. können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden	
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme	
	Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ggf. können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden	
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme	
	Materielle Besteuerung: Steuerfrei	
Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme	
	Materielle Besteuerung: Steuerfrei	

	Ausgeschüttete	
	Gewinne aus dem Verkauf guter Kapitalforderungen und Termingeschäftsgewinne	Gewinne aus dem Verkauf von Aktien
Gewerbliche Personengesellschaften	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme	
	Materielle Besteuerung: Auf der Ebene der Personengesellschaften fällt ggf. Gewerbesteuer an. Insoweit kommt es grundsätzlich nicht zu einer Belastung mit Gewerbesteuer auf der Ebene der Mitunternehmer. Für Zwecke der Einkommen- oder Körperschaftsteuer werden die Einkünfte der Personengesellschaft einheitlich und gesondert festgestellt. Die Mitunternehmer haben diese Einkünfte nach den Regeln zu versteuern, die gelten würden, wenn sie unmittelbar an dem Fonds beteiligt wären. Bei Mitunternehmern, die nicht dem Körperschaftsteuergesetz unterliegen, wird die anteilig auf den Mitunternehmer entfallende Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer angerechnet.	
Vermögensverwaltende Personengesellschaften	Kapitalertragsteuer: 25 %	
	Materielle Besteuerung: Auf der Ebene der Personengesellschaft wird keine Gewerbesteuer erhoben. Die Einkünfte der Personengesellschaft unterliegen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer und ggf. der Gewerbesteuer auf der Anlegerebene, wobei dieselben Besteuerungsfolgen eintreten, als hätten die Gesellschafter unmittelbar in den Fonds investiert.	
Ausländische Anleger	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme	
	Materielle Besteuerung: Die materielle Besteuerung richtet sich nach den Regeln des Sitzstaates des Anlegers.	

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Anrechenbare ausländische Quellensteuern können auf der Ebene des Investmentfonds als Werbungskosten abgezogen werden; in diesem Fall ist keine Anrechnung auf der Ebene des Anlegers möglich. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Nichtveranlagungsbescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer Anteile an ausschüttenden Sondervermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Zinsen, zinsähnliche Erträge, Wertpapierveräußerungsgewinne, Termingeschäftsgewinne und ausländische Dividenden Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung (§ 37 Absatz 2 AO) zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

Verwahrt ein Steuerausländer Anteile an thesaurierenden Sondervermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird ihm bei Nachweis seiner steuerlichen Ausländereigenschaft keine Steuer einbehalten, soweit es sich nicht um inländische Dividenden handelt. Erfolgt der Nachweis verspätet, kann – wie bei verspätetem Nachweis der Ausländereigenschaft bei ausschüttenden Fonds – eine Erstattung entsprechend der Abgabenordnung (§ 37 Absatz 2 AO) auch nach dem Thesaurierungszeitpunkt beantragt werden.

Für inländische Dividenden erfolgt hingegen ein Steuerabzug. Inwieweit eine Anrechnung oder Erstattung dieses Steuerabzugs für den ausländischen Anleger möglich ist, hängt von dem zwischen dem Sitzstaat des Anlegers und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden DBA ab. Eine DBA-Erstattung der Kapitalertragsteuer auf inländische Dividenden erfolgt über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) in Bonn.

Solidaritätszuschlag

Auf den bei Ausschüttungen oder Thesaurierungen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Fällt kein Steuerabzug an bzw. erfolgt bei Thesaurierung die Vergütung des Steuerabzugs, ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen bzw. wird bei einer Thesaurierung der einbehaltene Solidaritätszuschlag vergütet.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben.

Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Die Gesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des Fonds wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Anlegerebene weder anrechenbar noch abzugsfähig. Übt die Gesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Fondsebene nicht aus, dann wird die anrechenbare Quellensteuer bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ertragsausgleich

Auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteile, die zur Ausschüttung herangezogen werden können (Ertragsausgleichsverfahren), sind steuerlich so zu behandeln wie die Erträge, auf die diese Teile des Ausgabepreises entfallen.

Gesonderte Feststellung, Außenprüfung

Die Besteuerungsgrundlagen, die auf Ebene des Fonds ermittelt werden, sind gesondert festzustellen. Hierzu hat die Gesellschaft beim zuständigen Finanzamt eine Feststellungserklärung abzugeben. Änderungen der Feststellungserklärungen, z. B. anlässlich einer Außenprüfung (§ 11 Absatz 3 InvStG) der Finanzverwaltung, werden für das Geschäftsjahr wirksam, in dem die geänderte Feststellung unanfechtbar geworden ist. Die steuerliche Zurechnung dieser geänderten Feststellung beim Anleger erfolgt dann zum Ende dieses Geschäftsjahres bzw. am Ausschüttungstag bei der Ausschüttung für dieses Geschäftsjahr.

Damit treffen die Bereinigungen von Fehlern wirtschaftlich die Anleger, die zum Zeitpunkt der Fehlerbereinigung an dem Fonds beteiligt sind. Die steuerlichen Auswirkungen können entweder positiv oder negativ sein.

Zwischengewinnbesteuerung

Zwischengewinne sind die im Ausgabe- oder Rücknahmepreis enthaltenen Entgelte für vereinnahmte oder aufgelaufene Zinsen sowie Gewinne aus der Veräußerung von nicht Guten Kapitalforderungen, die vom Fonds noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden (etwa mit Stückzinsen aus festverzinslichen Wertpapieren vergleichbar). Der vom Fonds erwirtschaftete Zwischengewinn ist bei Rückgabe oder Verkauf der Anteile durch Steuerinländer einkommensteuerpflichtig. Der Steuerabzug auf den Zwischengewinn beträgt 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Der bei Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischengewinn kann im Jahr der Zahlung beim Privatanleger einkommensteuerlich als negative Einnahme abgesetzt werden, wenn ein Ertragsausgleichsverfahren

durchgeführt wird und sowohl bei der Veröffentlichung des Zwischengewinns als auch im Rahmen der von den Berufsträgern zu bescheinigenden Steuerdaten hierauf hingewiesen wird. Er wird bereits beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, sind jährlich 6 Prozent des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils als Zwischengewinn anzusetzen. Bei betrieblichen Anlegern ist der gezahlte Zwischengewinn unselbständiger Teil der Anschaffungskosten, die nicht zu korrigieren sind. Bei Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils bildet der erhaltene Zwischengewinn einen unselbständigen Teil des Veräußerungserlöses. Eine Korrektur ist nicht vorzunehmen.

Die Zwischengewinne können regelmäßig auch den Abrechnungen sowie den Ertragnisaufstellungen der Banken entnommen werden.

Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Sondervermögens in ein anderes inländisches Sondervermögen kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d. h., dieser Vorgang ist steuerneutral. Das Gleiche gilt für die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines inländischen Sondervermögens auf eine inländische Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder ein Teilgesellschaftsvermögen einer inländischen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital. Erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung im Sinne des § 190 Absatz 2 Nr. 2 KAGB, ist diese wie eine Ausschüttung eines sonstigen Ertrags zu behandeln. Vom übertragenden Sondervermögen erwirtschaftete und noch nicht ausgeschüttete Erträge werden den Anlegern zum Übertragungstichtag als sogenannte ausschüttungsgleiche Erträge steuerlich zugewiesen.

Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung

Die oben genannten Besteuerungsgrundsätze (sog. transparente Besteuerung für Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes, nachfolgend „InvStG“) gelten nur, wenn der Fonds unter die Bestandsschutzregelung des InvStG (§ 22 Absatz 2 InvStG) fällt. Dafür muss der Fonds vor dem 24.12.2013 aufgelegt worden sein und die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem ehemaligen Investmentgesetz erfüllen. Alternativ bzw. spätestens nach Ablauf der Bestandsschutzzeit muss der Fonds die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG erfüllen. Dies sind die Grundsätze, nach denen der Fonds investieren darf, um steuerlich als Investmentfonds behandelt zu werden. In beiden Fällen müssen zudem sämtliche Besteuerungsgrundlagen nach der steuerlichen Bekanntmachungspflicht entsprechend den Vorgaben in § 5 Absatz 1 InvStG bekannt gemacht werden. Hat der Fonds Anteile an anderen Investmentvermögen nach § 10 InvStG erworben, so gelten die oben genannten Besteuerungsgrundsätze ebenfalls nur, wenn (i) der jeweilige Fonds entweder unter die Bestandsschutzregelungen des InvStG fällt oder die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG erfüllt und (ii) die Verwaltungsgesellschaft für diese Zielfonds den steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommt.

Die Gesellschaft ist bestrebt, die steuerlichen Anlagebestimmungen bzw. im Falle des Bestandsschutzes die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem Investmentgesetz zu erfüllen und sämtliche Besteuerungsgrundlagen, die ihr zugänglich sind, bekannt zu machen. Die erforderliche Bekanntmachung kann jedoch nicht garantiert werden, insbesondere soweit der Fonds Anteile an Investmentvermögen erworben hat und die jeweilige Verwaltungsgesellschaft

schaft für diese den steuerlichen Bekanntmachungspflichten nicht nachkommt. In diesem Fall werden die Ausschüttungen und der Zwischengewinn sowie 70 Prozent der Wertsteigerung im letzten Kalenderjahr bezogen auf die jeweiligen Anteile an Investmentvermögen (mindestens jedoch 6 Prozent des Rücknahmepreises) als steuerpflichtiger Ertrag auf der Ebene des Fonds angesetzt (§ 6 InvStG). Der EuGH hat allerdings mit Urteil vom 09.10.2014 in der Rs. 326/12 entschieden, dass diese Pauschalbesteuerung europarechtswidrig ist. Im Rahmen einer europarechtskonformen Auslegung sollte danach der Nachweis über die tatsächliche Höhe der Einkünfte durch den Anleger geführt werden können.

Die Gesellschaft ist zudem bestrebt, andere Besteuerungsgrundlagen außerhalb der Anforderungen des § 5 Absatz 1 InvStG (insbesondere den Aktiengewinn, den Immobiliengewinn und den Zwischengewinn) bekannt zu machen.

Sofern die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem ehemaligen Investmentgesetz bzw. die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG nicht eingehalten werden, ist der Fonds als Investitionsgesellschaft zu behandeln. Die Besteuerung richtet sich nach den Grundsätzen für Investitionsgesellschaften (§ 18 bzw. § 19 InvStG).

EU-Zinsrichtlinie / Zinsinformationsverordnung

Die Zinsinformationsverordnung (nachfolgend „ZIV“), mit der die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 03.06.2003, ABL. EU Nr. L 157 S. 38 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen umgesetzt wird, soll grenzüberschreitend die effektive Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen im Gebiet der EU sicherstellen. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

Dazu werden grundsätzlich Zinserträge, die eine im europäischen Ausland oder bestimmten Drittstaaten ansässige natürliche Person von einem deutschen Kreditinstitut (das insoweit als Zahlstelle handelt) gutgeschrieben erhält, von dem deutschen Kreditinstitut an das Bundeszentralamt für Steuern und von dort aus letztlich an die ausländischen Wohnsitzfinanzämter gemeldet.

Entsprechend werden grundsätzlich Zinserträge, die eine natürliche Person in Deutschland von einem ausländischen Kreditinstitut im europäischen Ausland oder in bestimmten Drittstaaten erhält, von dem ausländischen Kreditinstitut letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt gemeldet. Alternativ behalten einige ausländische Staaten Quellensteuern ein, die in Deutschland anrechenbar sind.

Konkret betroffen sind folglich die innerhalb der EU bzw. in den beigetretenen Drittstaaten ansässigen Privatanleger, die grenzüberschreitend in einem anderen EU-Land ihr Depot oder Konto führen und Zinserträge erwirtschaften. Insbesondere die Schweiz hat sich verpflichtet, von den Zinserträgen eine Quellensteuer in Höhe von 35 Prozent einzubehalten. Der Anleger erhält im Rahmen der steuerlichen Dokumentation eine Bescheinigung, mit der er sich die abgezogenen Quellensteuern im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung anrechnen lassen kann.

Alternativ hat der Privatanleger die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug im Ausland befreien zu lassen, indem er eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung seiner Zinserträge gegenüber dem ausländischen Kreditinstitut abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die gesetzlich vorgegebenen Finanzbehörden zu melden.

Nach der ZIV ist von der Gesellschaft für den Fonds anzugeben, ob er der ZIV unterliegt (in scope) oder nicht (out of scope). Für diese Beurteilung enthält die ZIV zwei wesentliche Anlagegrenzen:

- Wenn das Vermögen des Fonds aus höchstens 15 Prozent Forderungen im Sinne der ZIV besteht, haben die Zahlstellen, die letztlich auf die von der Gesellschaft gemeldeten Daten zurückgreifen, keine Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern zu versenden. Ansonsten löst die Überschreitung der 15 Prozent-Grenze eine Meldepflicht der Zahlstellen an das Bundeszentralamt für Steuern über den in der Ausschüttung enthaltenen Zinsanteil aus.
- Bei Überschreiten der 25 Prozent-Grenze ist der in der Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile enthaltene Zinsanteil zu melden. Handelt es sich um einen ausschüttenden Fonds, so ist zusätzlich im Falle der Ausschüttung der darin enthaltene Zinsanteil an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Handelt es sich um einen thesaurierenden Fonds, erfolgt eine Meldung konsequenterweise nur im Falle der Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils.

Informationen zu den Rechtssachen „Manninen“ und „Meilicke“

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat zur Direktanlage in Aktien in der Rechtssache „Manninen“ für einen finnisch-schwedischen Sachverhalt entschieden, dass die Versagung der Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuern auf ausländische Dividenden nach finnischem Recht europarechtswidrig ist.

Auch in Deutschland konnte unter Geltung des sogenannten Anrechnungsverfahrens (in der Regel bis Ende des Veranlagungszeitraumes 2000) nur die auf inländische Dividenden entfallende Körperschaftsteuer, nicht aber die ausländische Körperschaftsteuer auf die persönliche Steuerschuld des Anlegers angerechnet werden. Diese steuerliche Ungleichbehandlung inländischer und ausländischer Dividenden hat der EuGH in seinem Urteil vom 06.03.2007 (Rechtssache „Meilicke“) beanstandet und hierbei die zeitliche Wirkung des Urteils nicht beschränkt. Die verfahrensrechtliche Rechtslage nach nationalen Vorschriften ist derzeit insbesondere für die Fondsanlage noch unklar.

Zur Wahrung möglicher Rechte kann es sinnvoll sein, insbesondere im Hinblick auf die Offenhaltung von Steuerbescheiden, sich mit Ihrem Steuerberater in Verbindung zu setzen.

Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die dargestellten steuerlichen Auswirkungen nachteilig beeinflussen.

Die steuerlichen Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Anlegern wird grundsätzlich empfohlen, sich von einem Steuerberater über die steuerlichen Auswirkungen aus dem Erwerb, Halten bzw. Verkauf von Fondsanteilen beraten zu lassen.

Investmentsteuerreform

Der Entwurf für ein Investmentsteuerreformgesetz sieht grundsätzlich vor, dass ab 2018 bei Fonds bestimmte inländische Erträge (Dividenden / Mieten / Veräußerungsgewinne aus Immobilien) bereits auf Ebene des Fonds besteuert werden sollen. Sollte der Entwurf in dieser Form als Gesetz verabschiedet werden, sollen auf Ebene des Anlegers Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus dem Verkauf von Fondsanteilen unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen grundsätzlich steuerpflichtig sein.

Die Teilfreistellungen sollen ein Ausgleich für die Vorbelastung auf der Fondsebene sein, so dass Anleger unter bestimmten Voraussetzungen einen pauschalen Teil der vom Fonds erwirtschafteten Erträge steuerfrei erhalten. Dieser Mechanismus gewährleistet allerdings nicht, dass in jedem Einzelfall ein vollständiger Ausgleich geschaffen wird.

Zum 31.12.2017 soll unabhängig vom tatsächlichen Geschäftsjahresende des Fonds für steuerliche Zwecke ein (Rumpf-)Geschäftsjahr als beendet gelten. Hierdurch können ausschüttungsgleiche Erträge zum 31.12.2017 als zugeflossen gelten. Zu diesem Zeitpunkt sollen auch die Fondsanteile der Anleger als veräußert und am 01.01.2018 als wieder angeschafft gelten. Ein Gewinn im Sinne des Gesetzesentwurfes aus dem fiktiven Verkauf der Anteile soll jedoch erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Anteile bei den Anlegern als zugeflossen gelten.

Der vorliegende Entwurf für ein Investmentsteuerreformgesetz sieht unter anderem vor, dass Fonds trotz Steuerbefreiung Kapitalertragsteuer auf ab dem 01.01.2016 zufließende inländische Dividenden und Erträge aus inländischen eigenkapitalähnlichen Genuss-Scheinen zahlen müssen, soweit sie innerhalb eines Zeitraums von 45 Tagen vor und 45 Tagen nach der Fälligkeit der Kapitalerträge weniger als 45 Tage wirtschaftlicher und zivilrechtlicher Eigentümer der Aktien oder Genuss-Scheine sind. Tage, für die sich der Fonds gegen Kursänderungsrisiken aus den Aktien und Genuss-Scheinen absichert, so dass er diese gar nicht oder nur noch zu einem geringen Teil trägt, zählen dabei nicht mit. Die geplante Regelung kann Auswirkungen auf die Anteilepreise und die steuerliche Position des Anlegers haben. Dies kann durch die Umsetzung der Anlagestrategie bedingt sein.

Angaben zu den Kosten und Auftragsannahmeschlusszeiten

Ausgabeaufschlag zurzeit	2,00 %
Verwaltungsvergütung zurzeit p.a.	1,40 %
Pauschalgebühr zurzeit p.a.	0,18 %
Verwahrstellenvergütung p.a.	0,10 %
Portfolioumschlagsrate	182,43 %
Laufende Kosten (Kosten, die dem Fonds im vergangenen Geschäftsjahr abgezogen wurden)	2,10 % *)

Bei Auftragsingang bis 06:00 Uhr bei der Gesellschaft bzw. der Verwahrstelle erfolgt die Abrechnung zu den festgestellten Preisen des nächsten Börsentages und bei Auftragsingang bei der Gesellschaft bzw. der Verwahrstelle nach 06:00 Uhr erfolgt die Abrechnung zu den festgestellten Preisen des übernächsten Börsentages. Sofern der bezeichnete Börsentag ein gesetzlicher Feiertag in Berlin ist, erfolgt die Abrechnung am darauf folgenden Börsentag.

Eine Übersicht über die Kosten und Auftragsannahmeschlusszeiten aller Fonds ist auf unserer Homepage www.lbb-invest.de erhältlich.

*) dieser Wert ist eine Schätzung

Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin

Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 InvStG

Geschäftsjahr vom: 01.04.2015 bis 31.03.2016

Ex-Tag der Ausschüttung: 10.06.2016

Valuta: 10.06.2016

Datum des Ausschüttungsbeschlusses: 25.05.2016

Name des Investmentvermögens: MARS-5 MultiAsset LBB-INVEST

ISIN: DE0009774836

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG		Privat- vermögen EUR je Anteil	Betriebs- vermögen KStG ¹⁾ EUR je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen ²⁾ EUR je Anteil
	Barausschüttung	1,0100000	1,0100000	1,0100000
1 a)	Betrag der Ausschüttung ³⁾	0,9964193	0,9964193	0,9964193
	aa) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0057521	0,0057521	0,0057521
	bb) in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000000	0,0000000	0,0000000
2)	Teilthesaurierungsbetrag / ausschüttungsgleicher Ertrag	0,0000000	0,0000000	0,0000000
1 b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,9906672	0,9906672	0,9906672
1 c)	Im Betrag der ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene			
	aa) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG ⁴⁾	-	-	0,1910913
	bb) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG ⁴⁾	-	0,0000000	0,0000000
	cc) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	0,6637529	0,6637529
	dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000000	-	-
	ee) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG sind	0,0000000	-	-
	ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000000	-	-
	gg) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	hh) in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000000	-	0,0000000
	ii) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde	0,1487514	0,1487514	0,1487514
	jj) in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,1487514
	kk) in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	ll) in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000000
1 d)	zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge			
	aa) i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2	0,9510686	0,9510686	0,9510686
	bb) i.S.d. § 7 Abs. 3 davon inländische Mieterträge	0,0395986 0,0000000	0,0395986 0,0000000	0,0395986 0,0000000
	cc) i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in 1 d aa) enthalten	0,1514927	0,1514927	0,1514927
1 f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und			
	aa) der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde ⁵⁾	0,0084955	0,0084955	0,0084955
	bb) in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0084955

Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG	Privat- vermögen EUR je Anteil	Betriebs- vermögen KStG ¹⁾ EUR je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen ²⁾ EUR je Anteil
cc) der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000000	0,0000000	0,0000000
dd) in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000000
ee) der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist ⁵⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
ff) in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000000
1 g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000000	0,0000000	0,0000000
1 h) die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre ⁶⁾	-0,0135807	-0,0135807	-0,0135807

Steuerlicher Anhang:

- ¹⁾ Angaben für Anleger, die nach dem KStG besteuert werden. Bei den Angaben ist zu beachten, dass § 8b Abs. 1 bis 6 KStG für Anleger, die bestimmte Körperschaften sind, keine Anwendung findet. Die Anwendbarkeit vorgenannter Vorschriften kann auch Einfluss auf die Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuern haben.
- ²⁾ Angaben für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten und nach dem EStG besteuert werden (z.B. Einzelunternehmer oder Mitunternehmer in gewerblichen Personengesellschaften).
- ³⁾ Der Betrag der Ausschüttung ist ausgewiesen zuzüglich auf Ebene des Investmentfonds abzuführender Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag sowie gezahlter, abzüglich erstatteter ausländischer Quellensteuern, soweit § 4 Abs. 4 InvStG nicht angewendet wurde (BMF-Schreiben v. 18.08.2009, Tz. 12).
- ⁴⁾ Die Einkünfte sind zu 100 % ausgewiesen.
- ⁵⁾ Der Ausweis der ausländischen anrechenbaren (fiktiven) Quellensteuer erfolgt beim Privatanleger unter Beachtung der Höchstbetragsberechnung.
- ⁶⁾ Der Ausweis der gezahlten Quellensteuer des aktuellen Geschäftsjahres vermindert um die erstattete Quellensteuer aus Vorjahren nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 h) InvStG erfolgt unter Berücksichtigung der auf Fondsebene bereits nach § 4 Abs. 4 InvStG als Werbungskosten abgezogenen anrechenbaren ausländischen Quellensteuer. Soweit die erstattete Quellensteuer die gezahlte Quellensteuer übersteigt, erfolgt der Ausweis als negativer Betrag.

Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin

Bescheinigung über die Angaben i.S.d. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG für das vorstehende Investmentvermögen für den genannten Zeitraum

An die Landesbank Berlin Investment GmbH
(nachfolgend: die Gesellschaft):

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu prüfen, ob die von der Gesellschaft für den oben genannten Investmentfonds für den genannten Zeitraum zu veröffentlichenden Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Die Verantwortung für die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Die Ermittlung beruht auf der Buchführung/den Aufzeichnungen und dem Jahresbericht nach § 44 Abs. 1 InvG bzw. § 101 Abs. 1 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) für den betreffenden Zeitraum. Sie besteht aus einer Überleitungsrechnung aufgrund steuerlicher Vorschriften und der Zusammenstellung der zur Bekanntmachung bestimmten steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG. In den Jahresbericht sowie in die steuerlichen Angaben sind Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an anderen Investmentfonds (Zielfonds) investiert hat, verwendet sie die ihr für diese Zielfonds vorliegenden steuerlichen Angaben.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung abzugeben, ob die von der Gesellschaft nach den Vorschriften des InvStG zu veröffentlichenden Angaben in Übereinstimmung mit den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Unsere Prüfung erfolgt auf der Grundlage der von einem Abschlussprüfer nach § 44 Abs. 5 InvG bzw. § 102 KAGB geprüften Buchführung/Aufzeichnungen und des geprüften Jahresberichtes. Unserer Beurteilung unterliegen die darauf beruhende Überleitungsrechnung und die zur Bekanntmachung bestimmten Angaben. Unsere Prüfung erstreckt sich insbesondere auf die steuerliche Qualifikation von Kapitalanlagen, von Erträgen und Aufwendungen einschließlich deren Zuordnung als Werbungskosten sowie sonstiger steuerlicher Aufzeichnungen. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkte sich unsere Prüfung auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds von anderen zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben durch die Gesellschaft nach Maßgabe vorlie-

gender Bescheinigungen. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Wir haben unsere Prüfung unter entsprechender Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG frei von wesentlichen Fehlern sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Investmentfonds sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des auf die Ermittlung der Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG bezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die steuerlichen Angaben überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst auch eine Beurteilung der Auslegung der angewandten Steuergesetze durch die Gesellschaft. Die von der Gesellschaft gewählte Auslegung ist dann nicht zu beanstanden, wenn sie in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt werden konnte. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung oder insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der von der Gesellschaft vertretenen Auslegung notwendig machen können.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Auf dieser Grundlage bescheinigen wir der Gesellschaft nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG, dass die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Frankfurt am Main, den 01.06.2016

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Sebastian Meinhardt
Steuerberater

Burim Kabashi
Steuerberater

Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin

Landesbank Berlin Investment GmbH

Kapitalverwaltungsgesellschaft
Kurfürstendamm 201
10719 Berlin
Postfach 11 08 09
10838 Berlin

Telefon: 0 30 / 2 45-6 45 00
Telefax: 0 30 / 2 45-6 46 50

Internet: www.lbb-invest.de
E-Mail: direct@lbb-invest.de

Handelsregister:

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
Handelsregister-Nummer: HRB 29 288

Rechtsform:

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Gezeichnetes und eingezahltes Kapital: EUR 10,2 Mio.

Eigenmittel: EUR 9,9 Mio.
(Stand: 31.12.2015)

Gesellschafter

DekaBank Deutsche Girozentrale AöR, Frankfurt / Main

Verwahrstelle

DekaBank Deutsche Girozentrale AöR
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt/Main
Gezeichnetes und eingezahltes Kapital: EUR 447,9 Mio.
Eigenmittel der Deka-Gruppe: EUR 5.319 Mio.
(Stand: 31.12.2015)

Wirtschaftsprüfer

KPMG AG,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg

Berater

MARS Asset Management GmbH, Bad Homburg

Aufsichtsrat

Michael Rüdiger

Vorsitzender des Vorstandes,
DekaBank Deutsche Girozentrale AöR, Frankfurt / Main
– Vorsitzender –

Manuela Better (seit 10.06.2015)

Mitglied des Vorstandes,
DekaBank Deutsche Girozentrale AöR, Frankfurt / Main
- stellvertr. Vorsitzende -

Dr. Georg Stocker (bis 09.06.2015)

Mitglied des Vorstandes,
DekaBank Deutsche Girozentrale AöR, Frankfurt / Main
– stellvertr. Vorsitzender –

Serge Demolière

ehem. Mitglied des Vorstandes,
Berliner Sparkasse / Niederlassung der Landesbank Berlin AG,
Berlin

Stefan Keitel (seit 01.01.2016)

Generalbevollmächtigter,
DekaBank Deutsche Girozentrale AöR, Frankfurt / Main

Steffen Matthias

ehem. Generalsekretär der European Fund and Asset Management
Association (EFAMA), Rechtsanwalt, Berlin

Martin K. Müller

Mitglied des Vorstandes,
DekaBank Deutsche Girozentrale AöR, Frankfurt / Main

Thomas Schneider (bis 31.12.2015)

Mitglied der Geschäftsführung,
Deka Investment GmbH, Frankfurt / Main

Geschäftsführung

Andrea Daniela Bauer, Berlin (bis 30.09.2015)

(Sprecherin)

Arnd Mühle, Berlin (seit 01.01.2016)

(Sprecher)

Andreas Heß, Berlin

Dyrk Vieten, Berlin

Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin

Von der LBB-INVEST werden zzt. folgende Publikums-Investmentvermögen verwaltet:

1. Investmentvermögen nach der OGAW-Richtlinie

a) Aktienfonds

Deutschland-INVEST

WKN 847928 / ISIN DE0008479288

(aufgelegt am 12.11.1990 bis 30.06.2006 als BB-Deutschland-INVEST)

Europa-INVEST

WKN 847924 / ISIN DE0008479247

(aufgelegt am 31.10.1989 bis 30.06.2006 als BB-Europa-INVEST)

GO EAST-INVEST

WKN 977017 / ISIN DE0009770172

(aufgelegt am 01.12.1995 als BB-Tschechien-INVEST und vom 01.04.2004 bis 30.06.2006 weitergeführt als BB-GO EAST-INVEST)

Keppler-Emerging Markets-LBB-INVEST

WKN A0ERYQ / ISIN DE000A0ERYQ0

(aufgelegt am 30.08.2006)

Keppler-Global Value-LBB-INVEST

WKN A0JKNP / ISIN DE000A0JKNP9

(aufgelegt am 02.07.2007)

LINGOHR-AMERIKA-SYSTEMATIC-LBB-INVEST

WKN 847943 / ISIN DE0008479437

(aufgelegt am 29.12.1993 bis 30.06.2006 als BB-Amerika-INVEST)

LINGOHR-ASIEN-SYSTEMATIC-LBB-INVEST

WKN 847938 / ISIN DE0008479387

(aufgelegt am 21.04.1992 als BB-Asien-INVEST und vom 01.04.2004 bis 30.06.2006 weitergeführt als LINGOHR-ASIEN-SYSTEMATIC-BB-INVEST)

LINGOHR-EUROPA-SYSTEMATIC-LBB-INVEST

WKN 532009 / ISIN DE0005320097

(aufgelegt am 01.10.2003 bis 30.06.2006 als LINGOHR-EUROPA-SYSTEMATIC-BB-INVEST)

LINGOHR-SYSTEMATIC-LBB-INVEST

WKN 977479 / ISIN DE0009774794

(aufgelegt am 01.10.1996 bis 30.06.2006 als LINGOHR-SYSTEMATIC-BB-INVEST)

TopPortfolio-INVEST

WKN 977494 / ISIN DE0009774943

(aufgelegt am 02.03.1998 bis 30.06.2006 als BB-TopPortfolio-INVEST)

WachstumGlobal-INVEST

WKN 979906 / ISIN DE0009799064

(aufgelegt am 01.11.1999 als BB-Millennium-INVEST und vom 01.07.2006 bis 31.10.2008 weitergeführt als Millennium-INVEST)

b) Rentenfonds

EuroRent-EM-INVEST

WKN 847925 / ISIN DE0008479254

(aufgelegt am 27.12.1989 als BB-DMrent-INVEST, vom 01.10.2000 bis 30.06.2006 weitergeführt als BB-EuroRent-INVEST) und vom 01.07.2006 bis 17.03.2016 als EuroRent-INVEST)

Multirent-INVEST

WKN 847921 / ISIN DE0008479213

(aufgelegt am 31.01.1989 bis 30.06.2006 als BB-Multirent-INVEST)

Multizins-INVEST

WKN 978606 / ISIN DE0009786061

(aufgelegt am 01.02.1999 bis 30.06.2006 als BB-Multizins-INVEST)

StarCapital-Corporate Bond-LBB-INVEST

WKN A0M6J9 / ISIN DE000A0M6J90

(aufgelegt am 01.04.2009 bis 14.05.2014 als Führ-Corporate Bond-LBB-INVEST)

Weltzins-INVEST (I)

WKN A1JSHJ / ISIN DE000A1JSHJ5

(aufgelegt am 01.04.2014)

Weltzins-INVEST (P)

WKN A1CXYM / ISIN DE000A1CXYM9

(aufgelegt am 01.07.2010 bis 31.03.2014 als Weltzins-INVEST)

Weltzins-INVEST (T)

WKN A0M6KA / ISIN DE000A0M6KA6

(aufgelegt am 01.04.2015)

c) Mischfonds

EuroK-INVEST

WKN 977008 / ISIN DE0009770081

(aufgelegt am 31.10.1994 als BB-DMGeldmarkt-INVEST, vom 01.04.2001 bis 30.06.2006 weitergeführt als BB-EuroGeldmarkt-INVEST und vom 01.07.2006 bis 30.06.2011 als EuroGeldmarkt-INVEST)

Europa-80 Save-INVEST

WKN A1CXYP / ISIN DE000A1CXYP2

(aufgelegt am 30.09.2010)

MARS-5 MultiAsset LBB-INVEST

WKN 977483 / ISIN DE0009774836

(aufgelegt am 02.01.1997 als BB-WeltKap-INVEST und vom 01.07.2006 bis 31.10.2015 weitergeführt als WeltKap-INVEST)

Private Banking Premium Chance

WKN 532002 / ISIN DE0005320022

(aufgelegt am 01.04.2003 bis 31.12.2009 als Private Banking Premium Aktiendachfonds)

Private Banking Struktur

WKN A0DNG7 / ISIN DE000A0DNG73

(aufgelegt am 01.06.2005)

Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin

Rheinischer Kirchenfonds
WKN A0JKM9 / ISIN DE000A0JKM98
(aufgelegt am 16.03.2016)

UC Multimanager Global - LBB-INVEST
WKN 979915 / ISIN DE0009799155
(aufgelegt am 22.09.2004 bis 30.06.2006 als
UC Multimanager Global - BB-INVEST)

d) Dachfonds

Best-INVEST 30
WKN 531980 / ISIN DE0005319800
(aufgelegt am 18.09.2000)

Best-INVEST 50
WKN 531981 / ISIN DE0005319818
(aufgelegt am 18.09.2000)

Best-INVEST 100
WKN 531982 / ISIN DE0005319826
(aufgelegt am 18.09.2000)

Best-INVEST Bond Satellite
WKN 531990 / ISIN DE0005319909
(aufgelegt am 01.12.2003)

2. Investmentvermögen nach der AIF-Richtlinie

a) Mischfonds

LBB-PrivatDepot 1 (A)
WKN A0DNG5 / ISIN DE000A0DNG57
(aufgelegt am 01.04.2005 bis 31.10.2012 als Stratego Ertrag)

LBB-PrivatDepot 1 (B)
WKN A1JSHE / ISIN DE000A1JSHE6
(aufgelegt am 01.11.2012)

LBB-PrivatDepot 2 (A)
WKN 531992 / ISIN DE0005319925
(aufgelegt am 01.04.2005 bis 31.10.2012 als Stratego Konservativ)

LBB-PrivatDepot 2 (B)
WKN A1JSHF / ISIN DE000A1JSHF3
(aufgelegt am 01.11.2012)

LBB-PrivatDepot 3 (A)
WKN A0DNG1 / ISIN DE000A0DNG16
(aufgelegt am 01.04.2005 bis 31.10.2012 als Stratego Wachstum)

LBB-PrivatDepot 3 (B)
WKN A1JSHG / ISIN DE000A1JSHG1
(aufgelegt am 01.11.2012)

LBB-PrivatDepot 4 (A)
WKN A0DNG2 / ISIN DE000A0DNG24
(aufgelegt am 01.04.2005 bis 31.10.2012 als Stratego Chance)

LBB-PrivatDepot 4 (B)
WKN A1JSHH / ISIN DE000A1JSHH9
(aufgelegt am 01.11.2012)

VermögensStruktur Konservativ
WKN A0M6J4 / ISIN DE000A0M6J41
(aufgelegt am 02.01.2008)

VermögensStruktur Wachstum
WKN A0M6J5 / ISIN DE000A0M6J58
(aufgelegt am 02.01.2008)

Des Weiteren werden noch 22 Spezial-Investmentvermögen (Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen) verwaltet (Stand: 31.03.2016).

Hinweise:

Die Gesellschaft hat die nachfolgenden Aufgaben ganz oder teilweise auf ein anderes Unternehmen (Auslagerungsunternehmen) auf vertraglicher Basis zur Wahrnehmung durch das Auslagerungsunternehmen delegiert und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angezeigt:

1. an die DekaBank Deutsche Girozentrale AöR, Frankfurt/Main:
 - Dienstleistungen der (Teil-) Bereiche Datenschutz, Revision, Compliance, Geldwäsche und IT-Infrastruktur
 - Prüfung der Marktgerechtheit der Handelsgeschäfte und damit zusammenhängende Nebendienstleistungen
2. an die DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A., Luxemburg:
 - technische Abwicklung der Anteilscheinausgaben und -rücknahmen
3. an die BHF-BANK Aktiengesellschaft, Frankfurt/Main:
 - Aufgaben hinsichtlich der Risikomessung gemäß Derivateverordnung
4. an die T-Systems International GmbH, Hamburg:
 - Aufbau und Vorhaltung einer Kontoevidenzzentrale, die gemäß § 24c KWG dem automatisierten Kontoabruf der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht dient

Die Gesellschaft erteilt Aufträge nur an sorgfältig ausgewählte Gegenparteien. Mit der Abwicklung von Transaktionen für Rechnung des Sondervermögens können überwiegend Unternehmen beauftragt werden, mit denen die Gesellschaft über eine wesentliche Beteiligung verbunden ist oder mit denen sie im Konzernverbund steht.

Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin

Die Gesellschaft kann geldwerte Vorteile wie z. B. Broker-Research, Finanzanalysen oder sonstige geldwerte Vorteile, die ihr im Zusammenhang mit Transaktionen für das Sondervermögen von Gegenparteien angeboten werden, vereinnahmen. Die vorgenannten geldwerten Vorteile wird die Gesellschaft bei ihren Anlageentscheidungen im Interesse der Anteilhaber verwenden.

Anteile von Investmentfonds der LBB-INVEST werden i. d. R. unter Einschaltung Dritter, d. h. von Banken, Finanzdienstleistern, Maklern und anderen befugten dritten Personen erworben. Der Zusammenarbeit mit diesen Dritten liegt zumeist eine vertragliche Vereinbarung zugrunde, die festlegt, dass die LBB-INVEST den Dritten für die Vermittlung der Fondsanteile eine bestandsabhängige Vergütung zahlt und den Dritten der Ausgabeaufschlag ganz oder teilweise zusteht. Die bestandsabhängige Vergütung zahlt die LBB-INVEST aus den ihr zustehenden Verwaltungsvergütungen, d. h. aus ihrem eigenen Vermögen.

Stand: April 2016
